



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes
und anderer wasserrechtlicher Vorschriften**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das Landeswassergesetz (LWG) wurde zum 1.1.2020 neu gefasst. Damals konnten die hafen- und wasserverkehrsrechtlichen Regelungen nicht mitüberarbeitet werden. Nach vier Jahren Gültigkeit des LWG hat sich zudem ein, wenn auch geringer, Aktualisierungsbedarf ergeben. Auch Erfahrungen mit der Ostseesturmflut im Oktober 2023 sowie den Hochwasserkatastrophen im Ahrtal etc. 2021, in Niedersachsen und Umgebung im Winter 2023/24 sowie in Süddeutschland im Mai 2024 sollen berücksichtigt werden.

Im (Landes-)Wasserabgabengesetz (LWAG) hat seit dessen Verabschiedung im Dezember 2013 keine Anpassung der Abgabensätze stattgefunden.

B. Lösung

Die grundlegende Novellierung des 9. Teils des LWG, der die wasserverkehrsrechtlichen Bestimmungen enthält, wird nunmehr nachgeholt (§§ 92 bis 100a). Hierfür zeichnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus verantwortlich. Nach vier Jahren Vollzugserfahrungen mit dem neuen Landeswassergesetz gibt es daneben einige Aspekte, die einer ergänzenden, klarstellenden oder korrigierenden Regelung bedürfen. Weiterhin erfolgen einige Regelungen mit dem Ziel, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Die Ostseesturmflut im Oktober 2023 hat gezeigt, dass der Bereich des Küsten- und Hochwasserschutzes einiger Nachsteuerungen bedarf. Schließlich soll nach über 10 Jahren im (Landes-) Wasserabgabengesetz (LWAG) ein Inflationsausgleich erfolgen. Auch hier werden zusätzlich einige weitere kleinere Nachjustierungen vorgenommen, die insbesondere zu vereinfachten Verfahrensabläufen führen sollen.

Einige inhaltliche Regelungsschwerpunkte des Gesetzgebungsvorhabens sind bezogen auf das Landeswassergesetz:

- § 25: Im Bereich der Gewässerunterhaltung werden einige Modifikationen/ Klarstellungen vorgenommen, beispielsweise wird der Begriff des Wasserrückhalts in das Gesetz aufgenommen.
- § 41: Die oberste Wasserbehörde erhält die Möglichkeit, im Wege einer Verordnung von Gemeinden kommunale Wasserversorgungskonzepte zur Sicherstellung der künftigen Wasserversorgung zu fordern.
- § 44: Es wird unter bestimmten Rahmenbedingungen ein Vorrang der Niederschlagswasserversickerung vorgesehen (der lokale Wasserhaushalt soll gestärkt werden, die Ableitung von Niederschlagswasser soll reduziert werden).
- § 44: Die Kommunen erhalten die Möglichkeit, Maßnahmen zur Starkregenvorsorge in die Abwassergebühren einfließen zu lassen.

- § 63: Das überragende öffentliche Interesse für Bauten des Küstenschutzes und das öffentliche Interesse für den Hochwasserschutz, einschließlich des vorsorgenden Hochwasserschutzes, wird bestimmt.
- § 71: Die Regelung über Deichschauern wird insgesamt überarbeitet, dabei werden insbesondere die Überwachungsintervalle für Mittel- und Binnendeiche sowie für sonstige Hochwasserschutzanlagen um ein Jahr erhöht.
- § 77: Starkregenkarten werden gesetzlich geregelt. Eventuelle datenschutzrechtliche Bedenken an einer grundstücksscharfen Darstellung müssen zurücktreten.
- § 82a: Es wird eine Hinweispflicht für die Betreiber von Campingplätzen und Sportboothäfen vorgesehen, die vor Sturmflutgefahren warnen müssen, um die Gefahr des Eintritts von Schadenslagen wie nach der Sturmflut im Oktober 2023 zu minimieren.
- § 84a: Projektmanager in Planfeststellungsverfahren werden ermöglicht, um beschleunigte Verfahrensabläufe zu erreichen.
- §§ 92 - 100a: Hafen- und Verkehrsrecht:
Es handelt sich um den einzigen großen Abschnitt, der bei der großen LWG-Novelle 2020 nicht überarbeitet wurde. Die hierfür zuständige oberste Verkehrsbehörde (das MWVATT) legt ausführliche Regelungen vor. Gegenstand der Novellierung ist eine Überarbeitung des Planungs- und Genehmigungsrechts für Häfen, Sportboothäfen und Anlegestellen, um bestehende Unklarheiten zu beseitigen sowie die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Neu sind die Vorschriften zur Widmung und Entwidmung sowie zur Einziehung von Häfen (Abschnitt 6). Damit soll der Bedeutung der Häfen als für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Verkehrsinfrastruktur Rechnung getragen werden. Die Regelungen zur Konzessionierung von Seeverkehrsleistungen wurden ergänzt (Abschnitt 7). Die neuen umfassenderen Regelungen haben den Zweck, sicherzustellen, dass ein ganzjähriger Verkehr zu den Inseln und Halligen eigenwirtschaftlich erbracht werden kann und sollen die Anwendung für die zuständigen Verkehrsbehörden handhabbar machen. Bestimmte Häfen erhalten ein überragendes öffentliches Interesse (§ 94).

Wesentliche Änderung im (Landes-)Wasserabgabengesetz (LWAG) ist die Anpassung der Abgabensätze (Anlage zu § 2 Absatz 2 LWAG) zum Ausgleich der Inflation. Für Entnahmen aus dem Grundwasser steigt die Abgabe um 0,02 € bzw. 0,029 € pro m³. Für die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern steigt die Abgabe von 0,01 € auf 0,013 € pro m³. Zudem wird die Landesregierung ermächtigt, die Abgabensätze künftig per Verordnung an die Inflationsentwicklung anzupassen (§ 2 Absatz 3 LWAG (neu)).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die LWG-Änderung ist kein finanzieller Mehraufwand für die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

Die moderate Erhöhung der Abgabensätze im Wasserabgabengesetz (LWAG) führt dazu, dass insgesamt ein zusätzliches Abgabenaufkommen im Mittel von rd. 7,0 Mio. €/a erwartet wird, das für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben, nämlich überwiegend „zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG“, zur Verfügung steht.

2. Verwaltungsaufwand

Es ist insgesamt kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch den Vollzug der Neureglungen zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Maßnahmen zur Vorsorge vor Starkregenereignissen führen zur Flächeninanspruchnahme. Allerdings sind infolge der Änderungen im LWG kaum Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu erwarten. Durch die Anpassung aller Abgabensätze im LWAG werden hingegen alle, die dem Wasserkreislauf Wasser entnehmen, einen zusätzlichen Beitrag für die Nutzung der Wasserressourcen leisten. Für Entnahmen aus dem **Grundwasser** steigt die Abgabe je nach Verwendungszweck um 0,02 € bzw. 0,029 € pro m³. Im besonders relevanten Bereich der „öffentlichen Wasserversorgung“ können daher die Kosten für alle Endverbraucher leicht steigen (z.B. 4-Personen-Haushalt bis zu ca. +5,40 €/a). Die konkrete Gebührekalkulation und Bestimmung der Wasserpreise erfolgt aber nicht durch den Landesgesetzgeber, sondern liegt bei den abgabepflichtigen Wasserversorgern. Voraussichtlich werden sie die Abgabeerhöhung sowohl an private Endverbraucher weitergeben als auch an Wirtschaftsbetriebe, soweit sie Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung verwenden.

Eine vergleichbare unmittelbare Abgabeerhöhung betrifft auch Wirtschaftsbetriebe, die über einen eigenen Brunnen verfügen (s. Anlage zu § 2 Abs. 2, Ziffer I 5: Grundwasserentnahme „zu sonstigen Zwecken“) und somit selbst abgabepflichtig sind.

Für die Wasserentnahme aus **oberirdischen Gewässern** steigt die Abgabe geringfügig von 0,01 € auf 0,013 € pro m³. Für die Entnahme zur Wasserkraftnutzung beträgt die Abgabe wie bisher ein Zehntel des Betrages, d.h. künftig 0,0013 € pro m³. Eine Entlastung ergibt sich für Wirtschaftsbetriebe, die Wasser aus freigelegtem Grundwasser für die Aufbereitung von Sand und Kies verwenden. Diese Entnahmen werden künftig als Entnahmen aus oberirdischen Gewässern mit 0,013 € pro m³ statt bisher 0,03 € pro m³ veranlagt (vgl. § 1 Absatz 1 letzter Satz (neu) mit Anlage Nr. II.2. u. I.3.).

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Es handelt sich um landesspezifische Regelungen, von denen keine Auswirkungen auf die länderübergreifende Zusammenarbeit erwartet werden.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtags erfolgt nach der ersten Kabinettsbefassung.

H. Federführung

Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Angabe zu § 17 werden nach dem Wort „Gewässerbewirtschaftung“ die Wörter „und für EMAS-Standorte“ eingefügt.
- b) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst: „§ 51 Technische Regeln zur Abwasserbeseitigung“.
- c) Nach der Angabe zu § 59 wird in neuer Zeile die Angabe „§ 59a Ausnahmen in Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebieten“ eingefügt.
- d) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst: „§ 77 Starkregenkarten“.
- e) Nach der Angabe zu § 82 wird in neuer Zeile die Angabe „§ 82a Hinweispflicht für Campingplätze und Sportboothäfen“ eingefügt.
- f) Nach der Angabe zu § 84 wird in neuer Zeile die Angabe „§ 84a Projektmanager in Planfeststellungsverfahren“ eingefügt.
- g) Teil 9 wird wie folgt gefasst:

„Teil 9

Verkehrsrechtliche Vorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 92 Begriffsbestimmungen
- § 92a Sonderregeln für TEN-Häfen
- § 92b Allgemeine Regelungen für Genehmigungsverfahren
- § 92c Versagungsgründe, Widerruf

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten

- § 93 Freie Benutzung der Gewässer
- § 93a Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt
- § 93b Zuordnung der Verpflichtungen des Hafенbetreibers
- § 93c Betriebspflicht des Hafенbetreibers

Abschnitt 3

Planfeststellung für Häfen

- § 94 Planfeststellungsverfahren
- § 94a Nichterforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens
- § 94b Duldung vorbereitender Maßnahmen
- § 94c Anhörungsverfahren
- § 94d Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 94e Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung
- § 94f Projektmanager
- § 94g Rechtsbehelfe
- § 94h Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens
- § 94i Vorzeitige Besitzeinweisung
- § 94j Enteignung und Entschädigung
- § 94k Bestehen des Bedarfs
- § 94l Abschnittsweise Zulassung, vorläufige Anordnung
- § 94m Veränderungssperre, Planungsgebiete und Vorkaufsrecht
- § 94n Veröffentlichung im Internet

Abschnitt 4

Sonstige Genehmigungsverfahren

§ 95 Genehmigungsbedürftige Maßnahmen

§ 95a Genehmigung des Hafensbetriebs

Abschnitt 5

Sportboothäfen

§ 96 Genehmigungspflicht von Sportboothäfen

§ 96a Verfahrensvorschrift für die Genehmigung von Sportboothäfen

Abschnitt 6

Widmung und Einziehung

§ 97 Widmung von Häfen

§ 97a Entwidmung von Häfen

§ 97b Einziehung von Häfen und Sportboothäfen

Abschnitt 7

Konzessionierung von Seeverkehrsleistungen

§ 98 Anzeige der Aufnahmen des Betriebes

§ 98a Anhörung der Gemeinden und Reedereien

§ 98b Entscheidung über Netzbildung

§ 98c Veröffentlichung der Entscheidung über die Netzbildung

§ 98d Vergabe des Netzes

§ 98e Mindestinhalt der Genehmigung

§ 98f Wirkung der Entscheidung über die Netzbildung

§ 98g Übergangsvorschrift

Abschnitt 8

Verordnungsermächtigungen

§ 99 Verkehrsrechtliche Anordnungen

§ 99a Anforderungen an Sportboothäfen

§ 99b Abfallentsorgung in Häfen

§ 99c Hafengebühren

Abschnitt 9

Zuständigkeit, Aufgaben

§ 100 Verkehrsbehörden

§ 100a Aufgaben der Verkehrsbehörden“

h) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst: „§ 107 Gewässeraufsicht und Gefahrenabwehr“.

2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409)“ ersetzt.
3. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Fischzucht“ durch die Wörter „Fisch- oder Muschelzucht“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „300 m²“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „die Benutzung ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen,“ gestrichen.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 17

Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung und für EMAS-Standorte

(zu §§ 23 und 24 WHG)“

- b) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 23 Absatz 3 Satz 1 WHG“ die Angabe „und § 24 Absatz 3 Satz 1 WHG“ eingefügt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. darf Niederschlagswasser von Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie von Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m² eingeleitet werden,“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „auf eigene Gefahr und ohne Beeinträchtigung der Uferzonen und Schilfgürtel“ eingefügt.
6. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt in Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.“
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die Unterhaltung von Ufermauern ist vorbehaltlich der Regelung in § 37 Absatz 1 nicht Bestandteil der Gewässerunterhaltung.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 WHG“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
8. § 38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835), jährlich einen Zuschuss für ihre wasserwirtschaftlichen Aufgaben. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.“

9. In § 41 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge kann die oberste Wasserbehörde durch Verordnung regeln, dass Gemeinden für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen haben. Das Konzept soll Wasserbilanzen für den Ist-Zustand und die zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklung und des Klimawandels beinhalten und Möglichkeiten aufzeigen, die Wasserbedarfe langfristig zu bedienen.“

10. § 43 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 2 prüft die oberste Wasserbehörde die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Der Verordnungsentwurf und das zugrundeliegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden. Die Behörden, der Träger der Wasserversorgung und diejenigen, die Anregungen oder Bedenken vorgebracht haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.“

11. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „zu § 54 Absatz 2“ die Angabe „§ 55 Absatz 2“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach Satz 6 folgende Sätze eingefügt:

„§ 6 des Kommunalabgabengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass in die für die Gebührenberechnung zu kalkulierenden Kosten für die Abwasserbeseitigung

auch die Kosten für Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung, die dem Schutz vor Überflutung zur Daseinsvorsorge dienen, einbezogen werden können. Dabei können auch die zugehörigen Kosten zur Klimafolgenanpassung berücksichtigt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung neu errichtet oder wesentlich geändert werden, soll Niederschlagswasser vorrangig versickert werden.“

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

12. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„§ 45 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „sowie in Gewerbebetrieben anfallendes häusliches Schmutzwasser“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„§ 45 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Niederschlagswassers“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sind in der Abwassersatzung zu bezeichnen.“

13. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertrag“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, 174)“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn es aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, können die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht nach Maßgabe dieses Absatzes gemäß den Regelungen des GkZ ganz oder teilweise ortsnah auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde der aufgabenabgebenden Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Die Körperschaft oder Anstalt wird im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig. § 18 Absatz 2 GkZ gilt mit der Maßgabe, dass den Gemeinden in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgabe einzuräumen ist. Die Übertragung auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts darf nur befristet erfolgen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Falle einer Kündigung nach Satz 6 und der damit verbundenen Rückübertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf die Gemeinde endet ab dem Zeitpunkt der Rückübertragung die Mitgliedschaft der Gemeinde in dem Zweckverband nach § 2 GkZ, sofern die Gemeinde keine weiteren Aufgaben auf den Zweckverband übertragen hat. § 106a der Gemeindeordnung bleibt in den Fällen der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf ein eigenes Kommunalunternehmen unberührt.“

14. § 48 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG sind die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. § 4 der Amtsordnung findet Anwendung. Überträgt eine Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, folgt die Zuständigkeit für die Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG der Aufgabenträgerschaft für die Abwasserbeseitigung. Die nach Satz 1 bis 3 zuständigen Aufgabenträger

überwachen alle im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung stehenden Verpflichtungen und treffen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen hiergegen sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die von der Indirekteinleitung und von den mit dieser in Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen ausgehen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen. Kommt die Betreiberin oder der Betreiber einer Verpflichtung nach § 60 Absatz 2 WHG nicht nach, ordnet der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung an. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.“

15. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 51

Technische Regeln zur Abwasserbeseitigung

(zu §§ 57, 60 WHG)“,

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bestimmungen“ durch das Wort „Regeln“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für von der obersten Wasserbehörde eingeführte Anforderungen an Einleitungen von Abwasser in Gewässer nach § 57 Absatz 1 WHG.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Öffentliche Abwasseranlagen können im Rahmen der Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG zur Wärmegewinnung genutzt werden.“

16. In § 57 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Land stellt den Kommunen und Wasser- und Bodenverbänden grundlegende Daten zur Verfügung, die sie verwenden können, um kommunale Hochwasserschutzkonzepte aufzustellen. Öffentliche Mittel, die zur Förderung von Bau- oder Wiederherstellungsmaßnahmen an Hochwasser- und Küstenschutzanlagen eingesetzt werden, sollen sich am Vorliegen der Hochwasserschutzkonzepte orientieren.“

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Deiche sind keine Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind; über Ausnahmen entscheidet die Küstenschutzbehörde oder die Wasserbehörde.“

b) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Hochwasserschutzanlagen sind technische Einrichtungen wie Wände, Mauern und andere Anlagen, die wie Deiche dem Hochwasserschutz zu dienen bestimmt sind.“

18. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Ausnahmen in Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebieten

Die untere Wasserbehörde ist zuständige Behörde nach § 78 Absatz 2, 3, 5 und Absatz 6 Satz 2 WHG, § 78a Absatz 2 WHG und § 78c WHG.“

19. In § 61 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

20. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Bauten des Küstenschutzes nach Satz 1 liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Hochwasserschutz

einschließlich des vorsorgenden und natürlichen Küsten- und Hochwasserschutzes und der dafür erforderlichen Gewässerausbauverfahren liegt im öffentlichen Interesse.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz des Satzes 1 wird das Wort „Änderung“ durch die Wörter „das Umgestalten“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773)“ durch die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 468)“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze in neuer Zeile eingefügt:

„Änderungen innerhalb des bestehenden Deiches einschließlich des Zubehörs oder Änderungen von unwesentlicher Bedeutung, die das Land in eigener Verantwortung wahrnimmt, gelten als nach Satz 1 genehmigt. Sie sind der unteren Küstenschutzbehörde anzuzeigen.“

21. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Nach Ablauf der Frist prüfen die oberste Küstenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde die fristgerecht erhobenen Einwendungen; die Einwendungen können mit den Beteiligten erörtert werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Durch die Entwidmung wird der Deich der Eigentümerin oder dem Eigentümer zur freien Verfügung überlassen.“

22. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Insbesondere ist es verboten, auf oder in dem Deich

1. Vieh zu treiben, Großvieh zu weiden oder andere Haus- und Nutztiere zu halten,
2. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Deichverteidigungswege und der Überfahrten zu fahren oder zu parken,
3. Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, insbesondere Zäune, Brücken oder Deichtreppen zu errichten sowie Rohre oder Kabel zu verlegen,
4. Bäume oder Sträucher zu pflanzen,
5. Gräser oder Treibsel abzubrennen und
6. nicht angeleinte Hunde mitzuführen.

Fahrräder und Rollstühle sind von dem Verbot in Satz 2 Nummer 2 ausgenommen. Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Durchführung von Veranstaltungen, das Ablagern, Lagern oder Aufstellen von Material, Geräten sowie Gegenständen aller Art wie Booten, Badekabinen, Strandkörben, Bänken, Buden oder Ständen ist von dem Verbot ausgenommen, wenn es einen Monat vorher der unteren Küstenschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde angezeigt wird und die von ihnen bestimmten Anforderungen insbesondere zu Ausführung, Größe und Anzahl eingehalten werden.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Schadstellen“ die Wörter „sowie für Handlungen Dritter, insbesondere solchen nach Absatz 1 Satz 5“ eingefügt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 80 Absatz 4 gilt entsprechend.“

23. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Deichschau

(1) Als Aufgabe der küstenschutzbehördlichen Überwachung nach § 107 ist auf Einladung des Unterhaltungspflichtigen der ordnungsgemäße Zustand der

1. Landesschutzdeiche einmal jährlich,
2. Regionaldeiche alle zwei Jahre,
3. Mitteldeiche alle drei Jahre sowie
4. sonstigen Küstenhochwasserschutzanlagen alle drei Jahre

zu schauen.

Als Aufgabe der wasserbehördlichen Überwachung nach § 107 ist auf Einladung des Unterhaltungspflichtigen der ordnungsgemäße Zustand der

1. Binnendeiche alle drei Jahre und
2. sonstigen Binnenhochwasserschutzanlagen alle drei Jahre

zu schauen.

(2) Zu der Deichschau von Landesschutzdeichen und Regionaldeichen sind die unteren Katastrophenschutzbehörden und die angrenzenden Wasser- und Bodenverbände einzuladen. Deichschauen können mit Unterstützung technischer Hilfsmittel erfolgen. Die Küstenschutzbehörde oder Wasserbehörde kann hierzu nähere Festlegungen treffen.“

24. In § 72 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird ein Regionaldeich zum Landesschutzdeich umgewidmet, besteht für den oder die bisherigen Unterhaltungspflichtigen die Verpflichtung, seine oder ihre Eigentumsrechte unentgeltlich auf das Land zu übertragen. Soweit danach keine Eigentumsübertragung erfolgt, gilt § 18 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes entsprechend.“

25. § 74 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die nach § 78 Absatz 8 und § 78a Absatz 6 WHG entsprechende Geltung des § 78 Absatz 1 bis 7 und des § 78a Absatz 1 bis 5 WHG ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.“

26. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Starkregenkarten

Die Erstellung und Veröffentlichung von Starkregenkarten zur Darstellung von möglichen Gefahren und Risiken durch Überflutungen nach Starkregenereignissen liegt im öffentlichen Interesse. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Aufgabenbereiche betroffen sind, können mögliche Gefahren und Risiken aufgrund von Starkregenereignissen in Karten darstellen und grundstücksscharf veröffentlichen.“

27. § 79 Absatz 3 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Entlang der oberen Böschungskante der Halligwarften ist ein sieben Meter breiter Schutzstreifen von jeder Bebauung, Bepflanzung und schädigenden Nutzung freizuhalten; § 70 Absatz 3 gilt entsprechend. Bei Warftverstärkungen oder Warfterhöhungen, die vor dem 1. September 1999 fertig gestellt worden sind, beträgt der Schutzstreifen vier Meter; bestehende Rechte und Nutzungen bleiben unberührt.“

28. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigungspflicht besteht nicht für Schifffahrtszeichen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes sowie für Vorhaben des Küstenschutzes, die das Land in eigener Aufgabenwahrnehmung umsetzt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)“ durch die Angabe „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere“ und die Wörter „oder der öffentlichen Sicherheit“ gestrichen.

29. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In § 82 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „auch wenn es nicht bewachsen ist,“ angefügt,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „zum Zwecke des Küstenschutzes“ die Wörter „oder für militärische Zwecke“ eingefügt.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. mit Ausnahme des Falles des Absatz 1 Nummer 2 für bauliche Anlagen, die aufgrund rechtsverbindlicher Bebauungspläne, denen die untere Küstenschutzbehörde im Beteiligungsverfahren ausdrücklich zugestimmt hat und die daraufhin mit den küstenschutzrechtlich relevanten Festsetzungen als Satzung beschlossen wurden, errichtet oder wesentlich geändert werden,“.

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. In den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 4 für bauliche Anlagen, die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 65 Nummer 1 oder durch Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Sicherheitsstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.“

30. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a

Hinweispflicht für Campingplätze und Sportboothäfen

Betreiberinnen und Betreiber von Campingplätzen in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten und Betreiberinnen und Betreiber von Sportboothäfen, innerhalb derer ein sturmflutsicherer Verbleib von Booten im Wasser nicht gewährleistet werden kann, sind verpflichtet, die Nutzerinnen und Nutzer auf die Gefahr von Sturmfluten, insbesondere im Winterhalbjahr, hinzuweisen.“

31. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Projektmanager in Planfeststellungsverfahren

(1) Die zuständige Behörde kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen wie

1. der Erstellung von Verfahrenleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 85,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(2) Die zuständige Behörde soll im Falle der Beauftragung eines Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag liegt allein bei der zuständigen Behörde.“

32. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu §§ 7, 82 bis 85 WHG)“ durch die Angabe „(zu §§ 7, 82 bis 86 WHG)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Veränderungssperren werden als Verordnung von der obersten Wasserbehörde erlassen.“

33. § 90 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

34. Der Teil 9 erhält folgende Fassung:

„Teil 9

Verkehrsrechtliche Vorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 92

Begriffsbestimmungen

(1) Hafen im Sinne dieses Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die auch dazu bestimmt ist, Güterumschlag, Passagierverkehr oder dem Gemeinwohl dienenden Verkehr durch diesen Zweck dienendem Festmachen in oder an schiffbaren Gewässern erster Ordnung oder an Gewässern 2. Ordnung, die mit schiffbaren Gewässern 1. Ordnung (Teil A der Anlage 1) schiffbar verbunden sind, zu ermöglichen, mit Ausnahme der Sportboothäfen und sonstigen Anlegestellen. Hafenanlagen sind auch die baulichen Anlagen, die zum längerem Festmachen der Wasserfahrzeuge für die nach Satz 1 bestimmten Zwecke sind. Zum Hafen gehören auch die unmittelbaren land- und seeseitigen Zufahrten einschließlich ihres Zubehörs, und die sonstigen see- und landseitigen baulichen Anlagen, die zum Betrieb des Hafens erforderlich sind, soweit sie nicht aus anderen Gründen dem Verkehr gewidmet sind. Häfen mit überörtlicher Bedeutung sind diejenigen Häfen, die von überörtlicher Bedeutung im Sinne von § 38

BauGB sind, insbesondere die Häfen oder Hafenteile, die im Landesentwicklungsplan als von überregionaler Bedeutung dargestellt werden.

(2) Sportboothäfen sind Wasser- und Grundflächen, die vorrangig als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für mindestens 20 Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden.

(3) Sonstige Anlegestellen sind Anlagen an Gewässern in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen geeignet sind.

(4) Öffentliche Häfen sind Häfen, deren Benutzerkreis nicht beschränkt ist und die für jedermann nach Maßgabe der technischen Ausstattung und öffentlich-rechtlicher Vorgaben zugänglich sind. Satz 1 gilt entsprechend für Sportboothäfen und sonstige Anlegestellen.

(5) Hafенbetreiber ist derjenige, der berechtigt den Besitz über den Hafen ausübt. Satz 1 gilt entsprechend für Sportboothäfen und sonstige Anlegestellen.

(6) Vorgenannte Vorschriften gelten nicht für Häfen des Bundes, die der Bund für bundeseigene Zwecke betreibt.

§ 92a

Sonderregeln für TEN Häfen

Für Kernhäfen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 S. 1) findet § 70a Absatz 1 bis 6 Wasserhaushaltsgesetz entsprechende Anwendung.¹

§ 92b

Allgemeine Regelungen für Genehmigungsverfahren

¹ Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 258/81) wird damit umgesetzt.

(1) Einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 94, 95, 96 sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen.

(2) Im Hinblick auf Genehmigungsverfahren nach §§ 94, 95 bleiben die Vorschriften über den Ausbau oberirdischer Gewässer unberührt.

§ 92c

Versagungsgründe, Widerruf

(1) Genehmigungen nach §§ 94 bis 96 können insbesondere dann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Antragstellerin oder den Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen, oder wenn zu besorgen ist, dass das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere öffentliche Verkehrsinteressen, beeinträchtigen würde. Nebenbestimmungen nach § 107 Landesverwaltungsgesetz sind zulässig.

(2) Die Genehmigungen können widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer wiederholt oder schwer gegen die ihr oder ihm durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungsakt auferlegten Pflichten verstoßen hat.

(3) Die §§ 116 und 117 Landesverwaltungsgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten

§ 93

Freie Benutzung der Gewässer

Jedermann darf die sonstigen Bundeswasserstraßen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b), die schiffbaren Gewässer erster Ordnung (Teil A der Anlage 1), die schiffbaren Außentiefs und die öffentlichen Häfen sowie die öffentlichen Sportboothäfen und öffentlichen Anlegestellen für den Verkehr benutzen, soweit die Benutzung nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften nicht beschränkt ist.

§ 93a

Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt

Die Anliegerinnen oder Anlieger von Gewässern im Sinne des § 93 haben das Landen und Befestigen von Schiffen, das Aufstellen von Verkehrs- und Einteilungszeichen und in Notfällen das Aussetzen der Ladung zu dulden.

§ 93b

Zuordnung der Verpflichtungen des Hafенbetreibers

Die Verpflichtungen aus dem Betrieb eines Hafens und die Rechte zum Betrieb eines Hafens treffen grundsätzlich den Hafенbetreiber. Nachrangig ist der Eigentümer der zum Betrieb des Hafens erforderlichen Landgrundstücke verantwortlich. Die Vorschriften der §§ 218 und 219 Landesverwaltungsgesetz gelten entsprechend. Für Sportboothäfen und sonstige Anlegestellen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 93c

Betriebspflicht des Hafенbetreibers

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer eines Hafens, eines Sportboothafens oder einer sonstigen Anlegestelle ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Der Hafенbetreiber ist verpflichtet, geeignetes Umschlagsgerät für den am Hafенstandort üblichen Umschlag selbst oder durch Dritte vorzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde kann die Unternehmerin oder den Unternehmer auf Antrag von der Betriebspflicht ganz oder teilweise befreien; sie muss sie oder ihn hiervon befreien, wenn ihr oder ihm die Fortführung des Betriebes nicht mehr zuzumuten ist.

(3) Der Hafенbetreiber ist verpflichtet, die baulichen Anlagen nach dem Stand der Technik zu unterhalten und für einen gefahrlosen Betrieb zu sorgen.

(4) Zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Hafens gehören auch die Einrichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen zur

Entsorgung von Schiffen sowie zur Verhütung schädlicher Umwelteinwirkungen durch den Hafenbetrieb.

5) Die Unternehmerin oder der Unternehmer kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Verpflichtungen Dritter bedienen.

(6) Entsprechen zugelassene Häfen nicht den Anforderungen, so hat die Verkehrsbehörde sicherzustellen, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer innerhalb angemessener Frist ihre oder seine Verpflichtungen erfüllt.

Abschnitt 3

Planfeststellung für Häfen

§ 94

Planfeststellungsverfahren

(1) Für die Errichtung oder erhebliche bauliche Änderung eines Hafens mit überörtlicher Bedeutung oder eines Hafens zum Laden und Löschen von Schiffen mit mehr als 1.350 t Tragfähigkeit gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über das Planfeststellungsverfahren.

(2) Die Planfeststellung ist im Übrigen auf Antrag des Vorhabenträgers zulässig.

(3) Im Planfeststellungsverfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit untereinander und gegeneinander abzuwägen.

(4) Dient der Hafen oder dessen wesentliche Änderung der Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung oder zumindest überwiegend

1. der Energieversorgung,
2. dem Klimaschutz,
3. der Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder
4. der Versorgung von Inseln und Halligen,

wird ein überragendes öffentliches Interesse an dessen Errichtung oder wesentlicher Änderung festgestellt. Die Feststellung trifft das für Häfen zuständige Ministerium, für die Häfen mit Bedeutung für die Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung

im Benehmen mit dem für Verteidigung zuständigen Bundesministerium. In den Fällen der Nummer 1 bedarf es des Einvernehmens mit dem für Energieversorgung zuständigen Ministerium, in den Fällen der Nummern 2 und 3 bedarf es des Einvernehmens mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium und in den Fällen der Nummer 4 bedarf es des Einvernehmens mit dem für Küsten- und Meeresschutz zuständigen Ministerium.

(5) Diese Regelung gilt nicht für bundeseigene Häfen aller Bundesverwaltungen einschließlich der Marine.

§ 94a

Nichterforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens

(1) Unter der Voraussetzung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen folgende Maßnahmen, die den Bau oder die Änderung von Hafenanlagen vorsehen, keiner Entscheidung nach § 94:

1. das Setzen neuer Spundwände als Unterhaltungsmaßnahme einschließlich etwaiger Optimierungen der Linienführung oder Tragfähigkeit der Kaikante,
2. die Ausrüstung von Hafenanlagen mit Landstromanschlüssen einschließlich der erforderlichen Stromversorgung,
3. die Änderung der Beleuchtung von Hafenanlagen,
4. Änderungen der Umschlagsanlagen (Kräne, Förderbänder, Flurförderfahrzeuge),
5. der barrierefreie Umbau, die Erhöhung oder Verlängerung von Einsteigevorrichtungen oder Rampen,
6. die Änderung des Hafenbetriebes oder der Verkehrsführung innerhalb des Hafens,
7. die Errichtung oder Änderung von Stauflächen,
8. die Errichtung oder Änderung von Lagergebäuden oder Abfertigungsanlagen,

9. die Errichtung oder Änderung von Umzäunungen oder anderen Sicherungsanlagen,
10. wenn die Änderung des Hafens im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um den Hafen vor Naturereignissen zu schützen.

(2) Werden durch das Vorhaben private oder öffentliche Belange berührt, kann der Träger des Vorhabens die Feststellung des Planes nach § 94 Absatz 1 beantragen.

(3) Ungeachtet dessen hat sich der Träger des Vorhabens vor Durchführung einer Einzelmaßnahme durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vor der Durchführung bestätigen zu lassen, dass keine militärischen Belange entgegenstehen.

(4) Kann für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen, hat der Träger des Vorhabens bei der Planfeststellungsbehörde den Antrag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu stellen.

(5) Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 94b

Duldung vorbereitender Maßnahmen

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Kampfmittelräumungen, ökologische sowie archäologische Untersuchungen und Bergungen ebenso wie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten zu dulden.

(2) Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 1 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(3) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch örtliche

Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekannt zu geben.

(4) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Vorhabenträger eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 94c

Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 140 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), verzichten. Findet keine Erörterung statt, hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 140 Absatz 9 des Landesverwaltungsgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so soll von der Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

§ 94d

Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gilt § 141 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass abweichend von § 141 Absatz 6

Nummer 4 des Landesverwaltungsgesetzes für ein Vorhaben, für das nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

§ 94e

Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung

Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 142 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
2. Vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.
3. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss beziehungsweise die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.
4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 142 Absatz 1a Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.
5. Die Planfeststellung regelt bei Gebäuden im Anwendungsbereich der Landesbauordnung und sonstigen Anlagen nur die Auswirkungen der Gebäude und sonstigen Anlagen durch die äußere Form, Lage und Art der Nutzung auf Schutzgüter des UVPG und andere öffentliche Belange. Diese Festlegungen sind für die Erteilung einer Baugenehmigung verbindlich.

6. Die Planfeststellung regelt nicht die Suprastruktur im Hafen sondern prüft deren Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG und andere öffentliche Belange im Rahmen einer Vorausbeurteilung.

7. Die Planfeststellung berücksichtigt den Betrieb im Hafen soweit er Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG und andere öffentliche Belange haben kann. Dies wird im Wege der Vorausbeurteilung geprüft und ersetzt keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, soweit erforderlich.

8. Die Planfeststellung umfasst nicht die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Hafen. Die Auswirkungen dieser Anlagen werden in der Planfeststellung im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Vorausbeurteilung geprüft.

§ 94f

Projektmanager

Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrenleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
7. der Leitung eines Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen. § 140 Absatz 9 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.

§ 94g

Rechtsbehelfe

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Häfen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 94h

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 142 Absatz 1a Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 143 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Fall des § 143 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 94i

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Besitzerin oder der Besitzer, den Besitz eines für eine Hafenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde Vorhabenträger auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen falls der Hafen als öffentlicher Hafen im Sinne von § 92 Absatz 4 betrieben wird. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(1a) Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 140 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes eine vorzeitige Besitzeinweisung in das Grundstück eines Dritten durchgeführt wird. In

diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss oder die zu erwartende Plangenehmigung dem vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren zugrunde zu legen. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu verbinden, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung bestätigt wird. Wird das Ergebnis des Besitzeinweisungsbeschlusses durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht bestätigt, ist ein neuer Besitzeinweisungsbeschluss auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses oder der ergangenen Plangenehmigung herbeizuführen.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Vorhabenträger und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen oder durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluss über die Besitzeinweisung soll dem antragstellenden Vorhabenträger und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an die Besitzerin oder den Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird der Besitzerin oder dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Straßenbaulast neuer Besitzer. Der Vorhabenträger darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür notwendigen Maßnahmen treffen.

(5) Der Vorhabenträger hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und die vorherige Besitzerin oder der vorherige Besitzer bald wieder in den Besitz einzuweisen. Der Vorhabenträger hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile eine Entschädigung zu leisten.

(7) Auf das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung sind für den Fall der Veräußerung des für die Baumaßnahme benötigten Grundstücks die Vorschriften der §§ 265 und 325 der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei einer Veräußerung der Streitsache und die Rechtswirkungen für die Beteiligten und den Rechtsnachfolger (Erwerber) entsprechend anzuwenden.

(8) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 94j

Enteignung und Entschädigung

(1) Der Vorhabenträger hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 94 Absatz 1 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist und dieser als öffentlicher Hafen im Sinne von § 92 Absatz 4 betrieben wird. Im Übrigen findet für das Verfahren vor der Enteignungsbehörde das für die Enteignung von Grundeigentum jeweils geltende Enteignungsrecht des Landes Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein.

(3) Hat sich eine Betroffene oder ein Betroffener mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt, so kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden. Das gleiche gilt, soweit die oder der Betroffene bzw. die Rechtsvorgängerin oder der Rechtsvorgänger die Erlaubnis zur Inanspruchnahme des Grundeigentums für das nach Art und Umfang bestimmte Vorhaben erteilt hatte.

(4) Sofern der Vorhabenträger die Durchführung des Entschädigungsfeststellungsverfahrens nicht binnen einer angemessenen Frist nach Abschluss des Bauvorhabens beantragt, ist die Verkehrsbehörde berechtigt, den Antrag zu stellen und das Entschädigungsfeststellungsverfahren auf Kosten des Vorhabenträgers durchführen zu lassen.

§ 94k

Bestehen des Bedarfs

Für das Vorhaben zur Schaffung der für die Errichtung eines Flüssigerdgas-Terminals in Brunsbüttel erforderlichen Hafeninfrastruktur einschließlich der wasserseitigen Anlagen wird das Bestehen eines Bedarfs zur Sicherung der Energieversorgung festgestellt. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

§ 94l

Abschnittsweise Zulassung, vorläufige Anordnung

(1) Häfen und sonstige Anlagen einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.

(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zur

Errichtung oder zur wesentlichen Änderung und sonstigen Anlagen festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem alsbaldigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 141 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn ist in der Regel anzunehmen, wenn der Hafen oder die sonstige Anlage der in Absatz 1 genannten Art zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder der Landes- und Bündnisverteidigung dienen soll. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nummer 4 und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere kann der vorzeitige Beginn von der vorherigen Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die vorläufige Anordnung ist den anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Beteiligten zuzustellen und örtlich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Maßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 94m

Veränderungssperre, Planungsgebiete und Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen nach § 140 Absatz 3 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger des Vorhabens wesentliche wertsteigernde oder den geplanten Hafenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden oder von einer wirksamen Genehmigung erfasst sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld sowie die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können sie die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen findet § 94j Anwendung.

(3) Zur Sicherung der Planung von Häfen kann das für Verkehr zuständige Ministerium durch Verordnung Planungsgebiete festlegen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Festlegung tritt nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft, sofern kein früherer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, auf vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Auf die Festlegung eines Planungsgebietes ist in Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, hinzuweisen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten kenntlich zu machen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Der Träger des Vorhabens kann im Einzelfalle Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn die Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des öffentlichen Wohles die Abweichung erfordern.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nur, falls der Hafen als öffentlicher Hafen im Sinne von § 92 Absatz 4 betrieben wird.

§ 94n

Veröffentlichung im Internet

Wird der Plan nicht nach § 86 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes oder nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, ist dieser vom Träger des Vorhabens auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht ausgelegten Plans. Hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

Abschnitt 4

Sonstige Genehmigungsverfahren

§ 95

Genehmigungsbedürftige Maßnahmen

(1) Genehmigungsbedürftige Vorhaben sind:

1. die Errichtung oder die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter den in § 93 genannten Gewässern oder an ihren Ufern, falls durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Gewässer oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, soweit sie nicht Bestandteil der schiffbaren Bundeswasserstraßen sind;

2. Baggerungen oder die Entnahme von Sand, Kies und Steinen sowie Anschüttungen in öffentlichen Häfen, soweit hierfür keine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz erteilt wurde und

3. das Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen in den Häfen.

(2) Für die Genehmigung eines Vorhabens nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § 23 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 1 zu erteilen ist, falls durch die baulichen Maßnahmen der für die Schifffahrt erforderliche Zustand des Gewässers und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Gewässers oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhütet oder ausgleicht. Die Genehmigung kann versagt werden, falls durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Gewässers oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. In den Fällen einer entsprechend § 23 Absatz 2 durch Fristablauf erteilten Genehmigung sind die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen im Sinne von Satz 2 sowie der Widerruf auch nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung zulässig falls damit eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Gewässers oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhütet oder ausgeglichen werden kann. Im Falle eines Widerrufs nach Satz 4 gilt § 117 Abs. 6 LVwG entsprechend.

(3) Eine Genehmigungspflicht oder weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt. Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Benutzung dienen.

§ 95a

Genehmigung des Hafenbetriebs

(1) Der Hafenbetreiber bedarf zur Aufnahme des Betriebs der Genehmigung durch die Verkehrsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt nicht, falls

1. der Hafen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben wird, oder

2. der Hafen durch eine juristische Person des Privatrechts, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beherrscht wird, betrieben wird, oder

3. der Eigentümer der Hafenanlage gleichzeitig Vorhabenträger einer planfestzustellenden Hafenanlage ist und die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind.

(3) Die Tätigkeit eines Hafenbetreibers, die am [Zeitpunktes Inkrafttreten des Gesetzes] ausgeübt wird, gilt als genehmigt im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu erteilen, falls der Hafenbetreiber über die erforderliche Zuverlässigkeit, hinreichende finanzielle Leistungsfähigkeit und den entsprechenden nautischen Sachverstand verfügt, der für den jeweiligen Hafenbetrieb erforderlich ist.

Abschnitt 5

Sportboothäfen

§ 96

Genehmigungspflicht von Sportboothäfen

Die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Sportboothafens ist genehmigungsbedürftig.

§ 96a

Verfahrensvorschrift für die Genehmigung von Sportboothäfen

(1) Mit einem Antrag auf Genehmigung eines Sportboothafens nach § 96 gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Errichtung oder Änderung eines Sportboothafens erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassung als gestellt.

(2) Die Verkehrsbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung zu übersenden, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, diese Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Verkehrsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit.

Abschnitt 6

Widmung und Einziehung

§ 97

Widmung von Häfen

(1) Die Widmung planfeststellungsbedürftiger oder aufgrund von § 94 planfestgestellter Häfen für den öffentlichen Verkehr erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der planrechtlichen Entscheidung.

(2) Häfen, die nicht planfestgestellt wurden, die aber nach § 94 planfeststellungsbedürftig wären, gelten als für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich im Übrigen nach dem rechtlich bisher zulässigen Gebrauch.

(3) Soweit Häfen in rechtlich zulässiger Weise geringfügig geändert werden, gelten die entsprechenden Bereiche als gewidmet oder entwidmet. Häfen nach Absatz 1 oder 2 können nur soweit durch kommunale Bauleitplanung überplant werden, als damit der Widmungszweck nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Widmung sonstiger Häfen erfolgt durch ihre Träger. Im Zweifel ist für den Umfang der Widmung der genehmigte Bestand zugrunde zu legen.

§ 97a

Entwidmung von Häfen

Die Planfeststellungsbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Erbbauberechtigten oder der jeweiligen Kommune, in der der im Sinne von § 97 Absatz 1 bis 3 gewidmete Hafen belegen ist, den Hafen ganz oder teilweise entwidmen, falls der Hafentreiber zuvor von der Betriebspflicht nach § 93c entbunden wurde. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens entsprechend.

§ 97b

Einziehung von Häfen und Sportboothäfen

(1) Andere öffentliche Häfen als die nach § 97 Absatz 1 bis 3 gewidmeten Häfen oder öffentliche Sportboothäfen können nach den nachfolgenden Vorschriften eingezogen werden. Mit der Einziehung endet auch die Betriebspflicht nach § 93c. Die bis zum [BITTE EINSETZEN: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 10] kraft Gebrauch oder Vertrag öffentlich zugänglichen Häfen und Sportboothäfen gelten als öffentliche Häfen und Sportboothäfen.

(2) Die Einziehung eines Hafens verfügt der jeweilige Träger im Einvernehmen mit der obersten Verkehrsbehörde. Im Falle privater öffentlicher Häfen verfügt die oberste Verkehrsbehörde die Einziehung im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde. Die Einziehung eines Sportboothafens verfügt der jeweilige Träger im Einvernehmen mit der unteren Verkehrsbehörde. Im Falle privater öffentlicher Sportboothäfen verfügt die Verkehrsbehörde die Einziehung im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde.

(3) Ein öffentlicher Hafen oder Sportboothafen, der keine Verkehrsbedeutung mehr hat, kann eingezogen werden. Ein öffentlicher Hafen oder Sportboothafen ist einzuziehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen.

(4) In den Gemeinden, in denen der Hafen oder Sportboothafen liegt, sind Pläne des einzuziehenden Hafens oder Sportboothafens vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Die Einziehungsabsicht ist zu begründen. Zeit und Ort der Auslegung sind vom Träger des Hafens oder Sportboothafens nach seinen Regeln und auf seine Kosten öffentlich bekannt zu machen, um jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben. Im Falle privater Häfen oder Sportboothäfen erfolgt eine örtliche Bekanntmachung durch die Verkehrsbehörde auf Kosten des Trägers des Hafens oder des Sportboothafens. In der Bekanntmachung ist auf die Ausschlussfrist nach Absatz 5 hinzuweisen.

(5) Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der örtlichen Auslegungsbehörde zu erheben. Einwendungen sind durch die zuständige Verkehrsbehörde nach Anhörung des Eigentümers abzuwägen. Die zuständige Verkehrsbehörde kann weitere Träger öffentlicher Belange anhören.

(6) Die Einziehung ist vom Träger des Hafens oder Sportboothafens nach seinen Regeln und auf seine Kosten öffentlich bekannt zu machen. Im Falle privater Häfen erfolgt eine örtliche Bekanntmachung durch die oberste Verkehrsbehörde auf Kosten des Trägers des Hafens oder Sportboothafens.

(7) Wird in einem förmlichen Verfahren aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ein öffentlicher Hafen oder ein Sportboothafen aufgehoben, so gilt er als eingezogen, sobald das Verfahren unanfechtbar geworden ist, es sei denn, dass ein anderer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

(8) Wird ein Teil eines öffentlichen Hafens oder Sportboothafen anlässlich eines Ausbaus oder Umbaus dauernd dem Gemeingebrauch entzogen, ohne dass hierdurch der Bestand des Hafens beeinträchtigt wird, so gilt der Teil des Hafens oder Landungssteiges als eingezogen; die Absätze 1 bis 7 finden keine Anwendung.

Abschnitt 7

Konzessionierung von Seeverkehrsleistungen

§ 98

Anzeige der Aufnahmen des Betriebes sowie wesentlicher Änderungen

(1) Wer die Absicht hat, erstmalig Seeverkehrsdienstleistungen im Verkehr mit den Inseln und Halligen zu erbringen, muss dies der zuständigen Verkehrsbehörde mindestens neun Monate vor Beginn des Betriebes anzeigen. Wesentliche Veränderungen bestehender Verkehre wie Änderungen der Fahrpläne, Fahrpreise oder Transportkapazitäten müssen der Verkehrsbehörde mindestens drei Monate vor Veröffentlichung mitgeteilt werden. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere die dauerhafte Reduzierung bzw. Einstellung bestehender Fährverbindungen, die Erhöhung der Fahrpreise über die übliche Anpassung aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen hinaus sowie die Umstellung von einer kombinierten Fahrzeug- und Personenbeförderung zu einer reinen Personenbeförderung.

(2) Die Anzeige der Aufnahme des Betriebes muss beinhalten die Angabe der Fahrpläne, der Fahrpreise und der Transportkapazitäten sowie bestehende Restriktionen aufgrund der örtlichen oder meteorologischen Gegebenheiten. Der

Anzeigende ist verpflichtet, die Verkehre mindestens in dem angezeigten Umfang und zu den angezeigten Preisen zu gewährleisten. Dies gilt nicht in Fällen höherer Gewalt wie z.B. Sturm oder Maschinenausfall.

(3) Die Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen ohne vorher erfolgte Anzeige kann untersagt werden. Ein Rechtsbehelf gegen die Untersagungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Vor Einleitung des Verfahrens nach § 98a prüft die Verkehrsbehörde die Zuverlässigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Bei fehlender Zuverlässigkeit oder fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit untersagt die untere Verkehrsbehörde die Erbringung von Seeverkehrsleistungen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 98a

Anhörung der Gemeinden und Reedereien

(1) Die Verkehrsbehörde übermittelt die Information über neue Verkehre nach § 98 Absatz 1 Satz 1 den betroffenen Gemeinden und Reedereien und gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Monaten. Die Verkehrsbehörde kann von einer Übermittlung absehen, falls sie der Auffassung ist, dass die ganzjährige, saisonal angemessene Versorgung der Inseln und Halligen ohne Ausgleichszahlungen nicht gefährdet ist.

(2) Bei einer wesentlichen Änderung der Fahrpläne, Fahrpreise oder Transportkapazitäten bestehender Verkehre kann die Verkehrsbehörde ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten, falls sie der Auffassung ist, dass die Sicherstellung einer ganzjährigen, saisonalen angemessenen Versorgung der Inseln oder Halligen ohne Ausgleichszahlungen gefährdet ist.

§ 98b

Entscheidung über Netzbildung

Sollte sich aus den Stellungnahmen nach Einschätzung der Verkehrsbehörde ergeben, dass durch die neuen Seeverkehrsdienstleistungen die Sicherstellung einer

ganzjährigen, saisonal angemessenen Versorgung der Inseln oder Halligen ohne Ausgleichszahlungen gefährdet ist, kann die Verkehrsbehörde nach Anhörung der Gemeinden und der vorhandenen und neuen Reedereien verschiedene Linien durch Netzbildung zusammenfassen oder Ausgleichszahlungen leisten.

§ 98c

Veröffentlichung der Entscheidung über die Netzbildung

(1) Die Verkehrsbehörde veröffentlicht die Absicht einer Netzbildung nach § 98b und die Gefährdung der Versorgungssicherheit mittels örtlicher Bekanntmachung.

(2) Mit Bewirkung der Bekanntmachung wird die Erbringung von Seeverkehrsleistungen auf dem bekanntgemachten Netz genehmigungsbedürftig.

§ 98d

Vergabe des Netzes

(1) Die Verkehrsbehörde erteilt die Genehmigung in einem transparenten Verfahren, welches allen potenziellen Antragstellern die Möglichkeit eröffnet, eine Genehmigung zu beantragen.

(2) Eine Genehmigung kann von einem Unternehmen allein oder gemeinschaftlich von mehreren Unternehmen beantragt werden und hat eine maximale Laufzeit von 6 Jahren.

(3) Unter Zustimmung des Genehmigungsinhabers können weitere Genehmigungen für einzelne Linien des Netzes für die Restlaufzeit der bereits erteilten Genehmigung erteilt werden.

§ 98e

Mindestinhalt der Genehmigung

Die Genehmigung legt mindestens fest:

- die genaue Zahl der Abfahrten auch im saisonalen Verlauf,

- die vorzuhaltenden Kapazitäten,
- die Fahrpreise,
- weitere von der Verkehrsbehörde für erforderlich gehaltene Inhalte.

Eine Änderung dieser Kennzahlen ist genehmigungsbedürftig.

§ 98f

Wirkung der Entscheidung über die Netzbildung

Bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelten die vorhandenen Seeverkehrsdienstleistungen als genehmigt.

§ 98g

Übergangsvorschrift

Die Erbringer der bis zum 26. Juli 2024 vorhandenen Seeverkehrsdienstleistungen müssen keine Anzeige nach § 98 Absatz 1 Satz 1 abgeben. § 98 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 8

Verordnungsermächtigungen

§ 99

Verkehrsrechtliche Anordnungen

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Gewässer, zur Ordnung der Benutzung von Häfen und Anlagen und zur Verhütung von Gefahren für die Umwelt durch Verordnung Regelungen treffen über

1. das Verhalten im Verkehr auf Gewässern;
2. das Verhalten in den Häfen, Sportboothäfen und sonstigen Anlegestellen;

3. die Meldeverpflichtung einschließlich der zu nutzenden Infrastruktur;
4. die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, die Besatzung, den Betrieb, die Benutzung, die Kennzeichnung und den Freibord von Wasserfahrzeugen;
5. die Anforderungen an die Eignung und Befähigung von Führerinnen und Führern von Wasserfahrzeugen;
6. das Verfahren für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 4 und 5.

(2) Das für Verkehr zuständige Ministerium kann in den Verordnungen nach Absatz 1 andere Behörden ermächtigen, Anordnungen zur Wahrung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Belange zu erlassen, die an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten. Die Dienstkräfte der Landespolizei und anderer im Sinne von Satz 1 ermächtigter Behörden sind zur Durchführung der schiffahrts- und hafenrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich der Verordnung nach Absatz 1 Nummer 2 jederzeit befugt, Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge zu betreten und Prüfungen vorzunehmen. Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder ihre oder seine Vertretung sowie Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge, Anlagen oder Einrichtungen stehen, haben das Betreten zu dulden und den in Satz 2 genannten Dienstkräften über Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge sowie über Vorkommnisse auf der Reise Auskunft zu erteilen und die Schiffs- und Ladepapiere auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Wohnräume dürfen gegen den Willen der oder des Berechtigten nur betreten werden, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für das Betreten von Geschäftsräumen außerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten mit Ausnahme der Regelung der Hafenaufsicht (Hafenpolizei) nicht für Bundeswasserstraßen mit Ausnahme der sonstigen Bundeswasserstraßen, die weder dem Verkehr mit Güter- und Fahrgastschiffen noch der Sport- und Freizeitschiffahrt mit Wasserfahrzeugen dienen.

§ 99a

Anforderungen an Sportboothäfen

Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Mindestanforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Sportboothäfen zu bestimmen sowie die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Sportboothäfen zu regeln. Insbesondere können Vorschriften erlassen werden über

1. Art und Umfang der Anlagen und Einrichtungen, die erforderlich sind, um die Anforderungen der Hygiene, die ordnungsgemäße Abwasser-, Altöl- und Abfallbeseitigung, die Wasserversorgung, die Erste Hilfe und den Brandschutz sicherzustellen,
2. die Errichtung von Stellplätzen für Fahrzeuge,
3. die Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und der Benutzerinnen und Benutzer des Sportboothafens und
4. die Erhebung und den Rahmen von Abgaben und Nutzungsentgelten.

In der Verordnung können die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Behörden bestimmt werden. Für die Festsetzung von Hafengebühren für kommunale Häfen gilt das Kommunalabgabengesetz.

§ 99b

Abfallentsorgung in Häfen

Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem für Abfall zuständigen Ministerium zur Durchführung von internationalen Rechtsvorschriften und von bindenden Beschlüssen der Europäischen Union die erforderlichen Vorschriften zu erlassen und hierbei insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Erhebung einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Abgabe,
2. den Gebührenrahmen,
3. die Benutzungspflicht einschließlich der Ausnahmen hiervon sowie
4. die Informations- und Meldepflichten.

§ 99c

Hafenabgaben

Das für Verkehr zuständige Ministerium setzt durch Verordnung die Hafenabgaben für die landeseigenen Häfen, soweit sie vom Land betrieben werden, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Hafenbetriebes, der technischen Entwicklung und des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Verkehrsinteressen, fest. Hinsichtlich der Festsetzung der Hafenabgaben für die kommunalen Häfen gilt das Kommunalabgabengesetz.

Abschnitt 9**Zuständigkeit, Aufgaben**

§ 100

Verkehrsbehörden

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium ist Verkehrsbehörde für die in § 100a genannten Aufgaben, soweit diese

1. die schiffbaren Gewässer erster Ordnung, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen mit Ausnahme der sonstigen Bundeswasserstraßen sind, und die schiffbaren Außentiefs,

2. die landeseigenen Häfen sowie deren Zufahrten,

3. die übrigen öffentlichen Häfen sowie deren Zufahrten, mit Ausnahme der in § 95 genannten Tatbestände

betreffen.

(2) Die Landrätinnen oder die Landräte und die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind Verkehrsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind Verkehrsbehörden nach § 96.

(3) Das für Verkehr zuständige Ministerium kann

1. durch Verordnung seine Zuständigkeit nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf andere Behörden zur Erfüllung nach Weisung übertragen,
2. in der Verordnung nach § 99 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Hafengebörden einrichten; es kann dabei auch Behörden sowie solche juristischen Personen des Privatrechts, denen der Betrieb von Häfen obliegt, zu Hafengebörden bestimmen,
3. abweichend von Absatz 2 die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.

§ 100a

Aufgaben der Verkehrsbehörden

(1) Die Verkehrsbehörden sind für die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes zuständig, soweit es sich handelt um

1. den Verkehr auf den Gewässern mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen,
2. den Zustand, die Benutzung und den Betrieb von Häfen, Anlegestellen und Sportboothäfen und sonstigen Verkehrseinrichtungen und
3. Entscheidungen nach §§ 93c, 94, 94e, 94h, 95, 95a, 96, 97, 97a, 97b, 98, 98b, 98d.

(2) Soweit die Verkehrsbehörden nach Absatz 1 zuständig sind, sind sie auch befugt, Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen abzuwehren.“

35. § 101 wird wie folgt geändert

a) In § 101 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei können auch der unteren Küstenschutzbehörde Aufgaben als untere Wasserbehörde zugewiesen werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung bestimmen, welche Behörde als Wasserbehörde für den Vollzug wasserwirtschaftlicher Aufgaben zuständig ist, die in anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzen oder

Verordnungen, insbesondere dem UVPG, dem Bundeswasserstraßengesetz oder der Rohrfernleitungsverordnung, geregelt sind.“

36. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Gewässeraufsicht und Gefahrenabwehr

(zu §§ 100, 101 WHG)

(1) Die Gewässeraufsicht ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie überwachen insbesondere den Ausbau, den Zustand und die Benutzung der Gewässer und ihrer Ufer, den Zustand und die Benutzung der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sowie der Hochwasserrisikogebiete, den Bau, den Zustand und die Benutzung der Deiche, Dämme und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie der im Wasserhaushaltsgesetz, in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften geregelten Anlagen.

(2) Die unteren Wasserbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Gewässer und von Gefahren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, einschließlich Hochwasserereignissen, oder den Zustand und die Benutzung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Gebiete und Anlagen hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit bedrohen.

(3) Die Küstenschutzbehörden überwachen den Bau, den Zustand und die Benutzung der Deiche, Sicherungsdämme, Dämme, Sperrwerke und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie die Einhaltung der nach den küstenschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen. Sie treffen ferner die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die durch Sturmfluten und Hochwasserereignisse sowie die in Satz 1 genannten Anlagen hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit bedrohen. § 100 und § 101 WHG gelten entsprechend.

(4) Für die Erfüllung der der oberen Wasserbehörde sowie der unteren Küstenschutzbehörde nach § 90 übertragenen Aufgaben gilt § 101 Absatz 1 Satz 2 WHG entsprechend.“

37. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu §§ 36, 50, 61 WHG)“ durch die Angabe (zu §§ 24, 36, 50, 61 WHG)“ ersetzt.
- b) § 110 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

38. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. einer vollziehbaren Auflage nach § 23 Absatz 2 Satz 5 zuwiderhandelt,“

bb) In Nummer 7 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „entgegen“ ersetzt.

cc) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Abwasseranlagen“ die Wörter „aus § 110 Absatz 1“ eingefügt.

dd) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a. eingefügt:

„15a. entgegen der ihr oder ihm aufgrund von § 60 Absatz 1 oder aufgrund einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Zulassung oder Genehmigung obliegenden Verpflichtung (Unterhaltungspflicht) die Deiche oder sonstige Hochwasserschutzanlagen nicht nach den Vorgaben von § 69 Absatz 1, 2 oder 4 unterhält,“

ee) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. ohne die nach § 70 Absatz 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung eine der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Handlungen vornimmt,“.

ff) In Nummer 25 wird die Angabe „§ 93 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 99 Absatz 2“ ersetzt.

gg) Nummer 26 erhält folgende Fassung:

„26. ohne die nach § 94 Absatz 1, § 94i Absatz 1, § 94 I Absatz 1 erforderlichen Zulassungen Häfen errichtet oder ändert,“

hh) Nach Nummer 26 werden folgende Nummern 27 bis 29 eingefügt:

„27. ohne die nach § 95 Absatz 1 erforderlichen Zulassungen

a) Anlagen errichtet oder verändert,

b) in öffentlichen Häfen baggert, Sand, Kies oder Steine entnimmt oder anschüttet oder Schifffahrtszeichen setzt oder betreibt,

28. ohne eine Zulassung nach § 95a den Hafенbetrieb aufnimmt,

29. ohne Anzeige nach § 98 Absatz 1 den Betrieb aufnimmt oder entgegen einer Untersagung nach § 98 Absatz 3 den Betrieb fortsetzt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund

1. des § 17, des § 21, des § 53 erlassenen Verordnung oder

2. des § 93 Absatz 1, § 96 Absatz 5 Satz 2, § 97 Absatz 1 Satz 1 oder § 98 Satz 1 erlassenen Verordnung in der bis zum [BITTE EINSETZEN: Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 10] geltenden Fassung oder

3. des § 99 Absatz 1, § 99a Absatz 1, § 99b Absatz 1, § 99c Absatz 1 erlassenen Verordnung oder

4. des § 44 erlassenen Satzung

zuwiderhandelt, sofern die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 2

Änderung des Landeswasserverbandsgesetzes

Das Landeswasserverbandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 466) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 b wird folgender § 2 c eingefügt:

„§ 2 c

Sitzungen der Verbandsorgane

(zu §§ 46 ff. WVG)

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Verbandsorgane als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.“

2. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „, auch für absehbare Neubauten,“ eingefügt.“
3. In § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527)“ durch die Angabe „Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), geändert durch Verordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573)“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bis zum 31.12.2025 ist es zulässig, dass Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet nach den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Oktober 2020 geltenden Fassung erfolgen.“

Artikel 3

Änderung des Wasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Das Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494, 501), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 465), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als oberirdisches Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gilt auch Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt wird.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird folgende Angabe angefügt:

„zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [BITTE EINFÜGEN: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes],“.

2. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Betrag nach § 1 Absatz 3 und die Abgabensätze nach der Anlage zu § 2 in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ändern. Die Änderung soll nur erfolgen, wenn

am Ende eines Kalenderjahres die Verbraucherpreise seit der letzten Änderung der Abgabensätze um mindestens zehn Prozent gestiegen sind. Die Verordnung darf frühestens am 1. Januar des auf die Verkündung der Verordnung folgenden Jahres in Kraft treten. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über den Verordnungsentwurf.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Abgabepflichtige für mehrere Wasserentnahmen abgabepflichtig, soll die Festsetzung für alle Wasserentnahmen innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Festsetzungsbehörde zusammengefasst werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bekanntgabe eines elektronischen Abgabenbescheides ist nur entsprechend § 110 Absatz 2b LVwG zulässig.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

4. In § 10 Absatz 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)“.

5. § 13 wird gestrichen.

6. Die Anlage zu § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 2 Absatz 2 (Höhe der Wasserabgabe)

Wasserentnahmezweck:	€/ m³:
I. Wasserentnahme aus Grundwasser:	
1. für die öffentliche Wasserversorgung	
a) von Gewerbebetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1.500 m ³ im Veranlagungszeitraum abgenommen werden	0,10 €
b) von sonstigen Endverbrauchern	0,149 €
2. für die Wasserhaltung	0,05 €
3. zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken	0,05 €
4. zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,05 €
5. zur Fischhaltung	0,05 €
6. zu sonstigen Zwecken	0,10 €
II. Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern:	
1. für die Wasserkraftnutzung, soweit das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird und die Gewässerbenutzung dem Stand der Technik zum Schutz von Wasserlebewesen entspricht,	0,0013 €
2. zu sonstigen Zwecken	0,013 €

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S 425) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Bei der Angabe zu § 5 wird die Angabe „(zu § 4 AbwAG)“ durch die Angabe „(zu § 4 Absatz 3 AbwAG)“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 46 Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [BITTE EINFÜGEN: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“,“ angefügt.

3. In § 2 wird die Angabe „zuletzt geändert Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564)“.

4. In der Überschrift zu § 5 wird nach der Angabe „zu § 4“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt.

5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

6. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Festsetzungsbehörde kann für bis zu vier Jahre von der Erklärungspflicht befreien, wenn zu erwarten ist, dass im Befreiungszeitraum die Voraussetzungen für eine Abgabefreiheit vorliegen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Sind Abgabepflichtige für mehrere Einleitungen von Niederschlagswasser oder mehrere Kleineinleitungen abgabepflichtig, soll die Festsetzung für alle Einleitungen einer Abgabenart (Niederschlagswasserabgabe oder Kleineinleiterabgabe) innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Festsetzungsbehörde zusammengefasst werden.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bekanntgabe eines elektronischen Abgabenbescheides ist nur entsprechend § 110 Absatz 2b LVwG zulässig.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Rechtsbehelfe

Vor Erhebung einer Anfechtungsklage ist die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erforderlich. Dies gilt auch für Verwaltungsakte der obersten Wasserbehörde.“

9. In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie ist auch die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), zuständige Verwaltungsbehörde.“

Artikel 5

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) wird wie folgt geändert:

In § 58a Absatz 1 wird nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zudem kann bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der zuständigen Küstenschutzbehörde die Nutzung der Anlage untersagt werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit infolge von Sturmflutereignissen oder morphologischen Veränderungen an der Küste notwendig ist.“

Artikel 6

Änderung der Wasser- und Küstenschutzbehörden- Zuständigkeitsverordnung

Die Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 638), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1126), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. (gestrichen)“.

2. In § 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. als zuständige Stelle für Datenhaltung und Berichtspflichten nach § 19 Absatz 1 bis 3 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 346) in Verbindung mit § 50 Absatz 4a WHG.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird nach der Angabe „19.3“ das Komma und die Angabe „19.8 und 19.9“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 7 wird nach der Angabe „i. V. m.“ die Angabe „Anlage 2“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 21. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 173, 174), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 5 werden jeweils die Wörter „Wehr Geesthacht“ durch die Wörter „Elbe-Kilometer 573“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Selbstüberwachungsverordnung

Die Selbstüberwachungsverordnung vom 13. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 414) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
2. Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle unter Nummer 2.3 (Art und Umfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen) wird in Nummer 5 die Zeile nach der Angabe zu „o-PO4-P“ wie folgt gefasst:

„NH ₄ -N	4xa	4xa	4xa*	w	w	k	k	*m bei N-Elimination“
---------------------	-----	-----	------	---	---	---	---	-----------------------

3. Nach § 2 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Organisationen, die in ein Register nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009¹ eingetragen sind, kann die Selbstüberwachung, insbesondere hinsichtlich Prüfung, Auswertung und Berichterstattung auch im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung erfolgen, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung damit eingehalten werden. Auf Angaben in einer Umwelterklärung kann Bezug genommen werden. Für Betreiberinnen und Betreiber von Abwasseranlagen, die sich einem Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) unterzogen haben oder nach genormten Umweltmanagementsystemen zertifiziert sind und dies mit einer gültigen, von einer staatlich zugelassenen Zertifizierungsstelle ausgestellten Urkunde belegen können, gilt Satz 1 entsprechend.“

4. Die Fußnote 1 zu § 2 Absatz 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„¹ Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/3934 vom 21. Juni 2023 (ABl. L 159 S. 1)“

5. In § 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber besondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchgeführt werden oder für Organisationen, die in ein Register nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingetragen sind. Für Betreiberinnen und Betreiber von Abwasseranlagen, die sich einem Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) unterzogen haben oder nach genormten Umweltmanagementsystemen

zertifiziert sind und dies mit einer gültigen, von einer staatlich zugelassenen Zertifizierungsstelle ausgestellten Urkunde belegen können, gilt Satz 2 entsprechend.“

Artikel 9

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch [BITTE EINSETZEN] wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 1.5.5 erhält folgende Fassung:

„1.5.5 Gewässerschutz

1.5.5.1 § 111 Absatz 2 Nummer 1 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [...bitte einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes...] in Verbindung mit § 9 Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1286)“

2. Die Gliederungsnummern 2.1.7.11 und 2.1.7.12 werden gestrichen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2024

Daniel Günther

Ministerpräsident

Tobias Goldschmidt

Minister für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Claus Ruhe Madsen

Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und
Tourismus

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, Kommunales,

Wohnen und Sport

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Landeswassergesetz wurde zum 1.1.2020 neu gefasst. Damals wurde der 9. Teil, der die wasserverkehrsrechtlichen Bestimmungen enthält, nicht mit novelliert. Das wird nunmehr nachgeholt (§§ 92 bis 100a). Nach 4 Jahren Vollzugserfahrungen mit dem neuen Landeswassergesetz gibt es daneben einige Aspekte, die einer ergänzenden, klarstellenden oder korrigierenden Regelung bedürfen. Darüber hinaus hat die Ostseesturmflut 2023 gezeigt, dass der Bereich des Küsten- und Hochwasserschutzes einiger Nachsteuerungen bedarf. Schließlich soll nach über 10 Jahren im Landeswasserabgabengesetz ein Inflationsausgleich erfolgen. Auch hier werden einige weitere kleinere Nachjustierungen vorgenommen, die zu vereinfachten Verfahrensabläufen führen sollen.

Einige inhaltliche Regelungsschwerpunkte sind:

- § 25: Im Bereich der Gewässerunterhaltung werden einige Modifikationen/ Klarstellungen vorgenommen, beispielsweise wird der Begriff des Wasserrückhalts in das Gesetz aufgenommen.
- § 41: Die oberste Wasserbehörde erhält die Möglichkeit, im Wege einer Verordnung von Gemeinden kommunale Wasserversorgungskonzepte zur Sicherstellung der künftigen Wasserversorgung zu fordern.
- § 44: Es wird ein unter bestimmten Rahmenbedingungen Vorrang der Niederschlagswasserversickerung vorgesehen (der lokale Wasserhaushalt soll gestärkt werden, die Ableitung von Niederschlagswasser soll reduziert werden).
- § 44: Die Kommunen erhalten die Möglichkeit, Maßnahmen zur Starkregenvorsorge in die Abwassergebühren einfließen zu lassen.
- § 63: Das überragende öffentliche Interesse für Bauten des Küstenschutzes und das öffentliche Interesse für den Hochwasserschutz, einschlich des vorsorgenden Hochwasserschutzes, wird bestimmt.

- § 71: Die Regelung über Deichschauen wird insgesamt überarbeitet, dabei werden insbesondere die Überwachungsintervalle für Mittel- und Binnendeiche sowie für sonstige Hochwasserschutzanlagen um ein Jahr erhöht.
- § 77: Starkregenkarten werden gesetzlich geregelt. Eventuelle datenschutzrechtliche Bedenken an einer grundstücksscharfen Darstellung müssen zurücktreten.
- § 82a: Es wird eine Hinweispflicht für die Betreiber von Campingplätzen und Sportboothäfen vorgesehen, die vor Sturmflutgefahren warnen müssen, um die Gefahr des Einritts von Schadenslagen wie nach der Sturmflut im Oktober 2023 zu minimieren.
- § 84a: Projektmanager in Planfeststellungsverfahren werden ermöglicht, um beschleunigte Verfahrensabläufe zu erreichen.
- §§ 92 - 100a: Hafen- und Verkehrsrecht. Es handelt sich um den einzigen großen Abschnitt, der bei der großen LWG-Novelle 2020 nicht überarbeitet wurde. Die hierfür zuständige oberste Verkehrsbehörde (das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus) legt ausführliche Regelungen vor, der Umfang der Regelungen erhöht sich. Gegenstand der Novellierung ist eine Überarbeitung des Planungs- und Genehmigungsrechts für Häfen, Sportboothäfen und Anlegestellen, um bestehende Unklarheiten zu beseitigen sowie die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Neu sind die Vorschriften zur Widmung und Entwidmung sowie zur Einziehung von Häfen (Abschnitt 6). Damit soll der Bedeutung der Häfen als für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Verkehrsinfrastruktur Rechnung getragen werden. Die Regelungen zur Konzessionierung von Seeverkehrsleistungen wurden ergänzt (Abschnitt 7). Die neuen umfassenderen Regelungen haben den Zweck, sicherzustellen, dass ein ganzjähriger Verkehr zu den Inseln und Halligen eigenwirtschaftlich erbracht werden kann und sollen die Anwendung für die zuständigen Verkehrsbehörden handhabbar machen. Bestimmte Häfen erhalten ein überragendes öffentliches Interesse (§ 94).
- Im Zusammenhang mit dem Küstenschutz: Es wird eine LBO-Regelung ergänzt, wonach kein Bestandsschutz mehr vorliegt, wenn aufgrund von

Abbrüchen an der Küste Bauten beschädigt oder zerstört werden und dadurch Gefahr für Leib und Leben besteht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswassergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell angepasst (s. Nummern 16 und 22).

Zu Nummer 2 (§ 2):

Der Verweis auf das Bundeswasserstraßengesetz wird aktualisiert.

Zu Nummer 3 (§ 13):

Die Erweiterung des Wortlautes in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a trägt der Zunahme der Aquakulturen, die sich nicht nur auf Fischzucht beschränkt, Rechnung.

Die Streichung der Anzeigepflicht bei einer beabsichtigten Versickerung von Niederschlagswasser mittels Rigolen und Schächten in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b ist damit zu begründen, dass der Aufwand der Prüfung einer Anzeige einen gleich hohen Aufwand wie eine Prüfung eines Erlaubnis-antrages für eine Versickerung erfordert. Aus Gründen der Deregulierung soll daher von der Anzeigepflicht künftig abgesehen werden.

Zu Nummer 4 (§ 17):

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass, solange der Bund von seiner Verordnungsermächtigung nach § 24 Abs. 3 WHG keinen Gebrauch macht, die oberste Wasserbehörde auch für sog. EMAS-Standorte verordnungsrechtliche Erleichterungen schaffen kann. Hierdurch werden insbesondere überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmensstandorte ermöglicht, die

freiwillig am europäischen Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung („EMAS“) teilnehmen. § 24 WHG enthält die näheren Anforderungen an eine solche Verordnung.

Zu Nummer 5 (§ 18):

In Absatz 2 Nummer 3 werden die Tatbestände regelungstechnisch zusammengefasst mit der Folge, dass künftig auch für reine Wohngrundstücke und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung (bisheriger Buchstabe a) in Nummer 3) die erlaubnisfreie Flächenbegrenzung von 1.000 m² gilt. Die Notwendigkeit, auch für reine Wohngebiete den Gemeingebrauch auf eine Flächengröße von 1.000 m² festzulegen, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegeben, um Ableitungsmengen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer künftig besser regulieren zu können, indem sie dem klassischen Benutzungsregime (Erlaubnisbedürftigkeit) unterzogen werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus zunehmenden und unregelmäßigeren Niederschlägen, Starkregenereignissen und einer noch immer zunehmenden Versiegelung, die die Belastung der Vorfluter stetig erhöht.

Die Ergänzung in Absatz 3 stellt, entsprechend der Regelung in Absatz 1 (Baden etc. als zulässiger Gemeingebrauch), nunmehr auch ausdrücklich klar, dass die Eröffnung des Gemeingebrauchs für das Befahren fließender Gewässer und landeseigener Seen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft ebenfalls nur auf eigene Gefahr erfolgt. Nicht schiffbare Gewässer sind nicht für ein Befahren gewidmet und werden nicht unterhalten, um ein solches Befahren zu ermöglichen. Dem entsprechend muss mit Hindernissen, mitunter auch mit gefährlichen, gerechnet werden, wie z.B. Totholz im Gewässer, brüchigen Ästen am Ufer usw. Es besteht keine Verantwortung für einen gefahrlosen Zustand des Gewässers und seiner Uferböschungen. Dies entspricht § 60 BNatSchG, wonach das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr erfolgt.

Zudem wird durch den Einschub „und ohne Beeinträchtigung der Uferzonen und Schilfgürtel“ ausdrücklich formuliert, dass die Nutzung insoweit umweltverträglich erfolgen muss.

Zu Nummer 6 (§ 25 Absatz 1):

In Anlehnung an § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 WHG wird durch die Aufnahme einer neuen Nummer 4 der Wasserrückhalt als Element der Gewässerunterhaltung ausdrücklich genannt. Dadurch wird zugleich an die nationale Wasserstrategie des Bundes von 2023 angeknüpft, die den Wasserrückhalt als wichtiges Element der künftigen Gewässerbewirtschaftung in den Fokus nimmt. Der Wasserrückhalt wird im Rahmen des ordnungsgemäßen Abflusses bereits aktuell bei der Gewässerunterhaltung beachtet. Aufgrund der klimabedingten Witterungsänderungen (Dürren, Starkregen, länger anhaltende Niederschlagsperioden) wird der Wasserrückhalt künftig an Bedeutung zunehmen. Wasserrückhalt kann dabei folgende nützliche Effekte haben:

- Dämpfen des Abflusses im Sinne eines verzögerten Abflusses, um im Bereich von Unterläufen die Hochwassergefahr zu reduzieren (vgl. Landmann/Rohmer, UmweltR, § 39 WHG Rn. 78, beck-online),
- dadurch Erhöhung der Möglichkeit, dass Niederschlagswasser insbes. durch Versickerung vor Ort verbleibt und so den lokalen Wasserhaushalt stärkt,
- dadurch Bevorratung für Dürreperioden, die zunehmend auch in Schleswig-Holstein auftreten,
- schließlich soll damit eine Erleichterung der Gewässerunterhaltung und damit eine Aufwandsreduzierung der WBV verbunden sein. Es muss nicht ein unmittelbarer Abfluss des anfallenden Wassers gewährleistet werden. Der Abfluss ist auch ordnungsgemäß, wenn Wasser zunächst in oberen Bereichen des Gewässersystems verbleibt und z.B. auch im Boden gespeichert wird. Damit kann letztlich auch eine Verringerung des Schöpfaufwandes der Unterlieger einhergehen.

Im Ergebnis dient der Wasserrückhalt so einem gesunden Landschaftswasserhaushalt. Abzugrenzen vom Wasserrückhalt i.R.d. Unterhaltung ist ein Gewässerausbau. D.h. wenn es zu wesentlichen Umgestaltungen, z.B. flächigen Wiedervernässungen kommen soll, ist eine Plangenehmigung oder ein Planfeststellungsbeschluss erforderlich, vgl. dazu § 25 Absatz 1 Satz 2 der geltenden Fassung (künftig Satz 3).

Der neue Satz 2, wonach die Unterhaltung von Ufermauern im Grundsatz nicht zur Gewässerunterhaltung zählt, dient der Klarstellung. Obwohl dies der geltenden

Rechtslage entspricht, wurden in der Vergangenheit immer wieder Forderungen gegen Unterhaltungspflichtige erhoben, entweder Ufermauern zu sanieren oder sich an Sanierungskosten zu beteiligen. Die Sanierung von Ufermauern dient allerdings in der Regel nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken, sondern sie erfolgt zu dem Zweck, die Bebauung auf einem Ufergrundstück zu sichern. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen Gewässerunterhaltungspflichtige im Rahmen der Gewässerunterhaltung Ufermauern errichtet haben. Durch den Bezug auf § 37 Absatz 1 wird somit klargestellt, dass sie in diesem Fall „Unternehmer“ und damit unterhaltungspflichtig sind. Als Folge der Klarstellung im neuen Satz 2 ergibt sich, dass sich die Sanierung von Ufermauern nach allgemeinen Grundsätzen richtet. Ufermauern sind in aller Regel durch diejenigen, die sie errichtet oder in deren Auftrag oder Interesse sie errichtet wurden, zu unterhalten (vgl. § 37). Ist nicht zu ermitteln, wer die Ufermauer errichtet hat oder in wessen Auftrag oder Interesse sie errichtet wurde, ist sie vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.

Zu Nummer 7 (§ 36):

Es handelt sich um die Korrektur der Bezugnahme (LWG statt WHG), also eine Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 8 (§ 38):

Mit der Neuformulierung des Absatzes 1 wird klarer als bisher normiert, dass die die Gewässerunterhaltung durchführenden Körperschaften und Teilnehmergeinschaften dem Grunde nach jährlich einen Anspruch auf einen Unterhaltungszuschuss haben. Die Höhe des Zuschusses richtet sich wie bisher nach den vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

Zu Nummer 9 (§ 41):

Durch die in Absatz 3 eingefügte Verordnungsermächtigung für die oberste Wasserbehörde soll die Verantwortung der Gemeinden für die Sicherstellung ihrer zukünftigen Wasserversorgung gestärkt werden.

Bereits heute steht die Trinkwasserversorgung in einigen Regionen Schleswig-Holsteins vor der Herausforderung, die Menge und Qualität des benötigten Wassers sicherzustellen. Insbesondere die Auswirkungen des Klimawandels und wirtschaftliche Entwicklungen können eine gesicherte Wasserversorgung gefährden. Zukünftig wird sich die Grundwasserneubildung verändern und langfristig auf das nutzbare Grundwasserdargebot auswirken. Gleichzeitig werden sich die Wasserbedarfe verändern. In bestimmten Regionen werden Maßnahmen notwendig sein, um die Wasserversorgung zukünftig zu sichern. Daher wird mit § 41 Absatz 3 die Möglichkeit für die oberste Wasserbehörde eröffnet, eine Verordnung zu erlassen, die Gemeinden in solchen Regionen verpflichtet, ein Wasserversorgungskonzept für ihr Gemeindegebiet aufzustellen. Die Regionen, für die langfristig eine gesicherte Wasserversorgung nicht zu erwarten ist, können auf Grundlage von landesweiten Auswertungen identifiziert werden.

Die Konzepte sollen eine Ermittlung des Grundwasserdargebots und Wasserverbrauchs für den aktuellen Zustand enthalten. Durch Gegenüberstellung dieser Größen wird die Wasserbilanz für das Gemeindegebiet ermittelt. Anschließend sollen die Gemeinden die zukünftige Entwicklung prognostizieren und geeignete Anpassungsmaßnahmen für das Gemeindegebiet entwickeln.

Zu Nummer 10 (§ 43):

Die Neuregelung in Absatz 8 dient der möglichen Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung nach erfolgter Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes. Nach Ablauf der Auslegungsfrist prüft die oberste Wasserbehörde die vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Ein Erörterungstermin wird künftig als „Kann“-Regelung ausgestaltet und ist nicht mehr obligatorisch. Insbesondere haben die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt, dass trotz Einladung zu einem Erörterungstermin keine Einwendenden erschienen sind. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfinden soll, liegt daher künftig im Ermessen der obersten Wasserbehörde.

Zu Nummer 11 (§ 44):

Zu a) Redaktionelle Änderung des Klammerzusatzes aufgrund des neuen § 44 Absatz 4 Satz 1 (s. unten unter c).

zu b) § 44 Abs. 3 Satz 7 und 8 eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, die Kosten für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen und zum Schutz bebauter Gebiete vor Überflutung durch Starkregenereignisse umzulegen, da sie im Zusammenhang mit der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht stehen. Durch den Klimawandel werden Starkregenereignisse zunehmen. Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass hierfür entstehende Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung, die sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) richtet, einbezogen werden können, auch wenn sie über die üblichen einrichtungsbedingten Kosten hinausgehen. Es wird in das Ermessen des Einrichtungsträgers gestellt, ob er von dieser Option Gebrauch macht. Gleichzeitig soll die Regelung eine Anreizfunktion für die Kommunen bieten, zeitgerecht entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Mit der vorliegenden Regelung wird somit für eine Klarstellung gesorgt, dass Kosten für Maßnahmen von Starkregenereignissen mit in die Kalkulation einbezogen werden können. Dabei kommen bei vorliegenden Hinweisen auf eine Gefahrenlage z. B. aus den „Hinweiskarten Starkregengefahren“ insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Aufstellung und Fortschreibung von Plänen und Konzepten zur lokalen Starkregenvorsorge,
- Verbesserung der Niederschlagswasserversickerung vor Ort in Verbindung mit der Analyse der Grundwasserstände im Hinblick auf den lokalen Wasserhaushalt,
- Technische Maßnahmen zur Verbesserung der Überflutungsvorsorge durch Starkregenereignisse,
- Schaffung und Einplanung von Notwasserwegen,
- Reinigung und Wiederherstellung von ausgewiesenen Retentionsflächen nach Starkregenereignissen,

- Beratung der Bevölkerung im Rahmen der Starkregenvorsorge.

zu c) § 55 Abs. 2 WHG enthält eine „Soll“-Regelung für die ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer über eine Kanalisation. Mit Einführung des § 44 Abs. 1 Satz 1 wird künftig der Versickerung im Grundsatz Vorrang gegenüber den anderen in § 55 Abs. 2 WHG genannten Entsorgungswegen von Niederschlagswasser eingeräumt. Das Ziel ist, möglichst wenig Niederschlags- und Oberflächenwasser in die Gewässer abzuleiten, sondern dieses zurückzuhalten, zu versickern und somit die Grundwasserneubildung zu erhöhen. Diese Maßnahme dient der hydraulischen und stofflichen Entlastung der Gewässer durch Niederschlagswassereinleitungen. Zudem fördert die Versickerung die natürliche Wasserrückhaltung im Boden, was wiederum Lebensräume für Pflanzen und Tiere schafft. Insgesamt trägt ein Vorrang für Versickerung dazu bei, eine nachhaltige und umweltfreundliche Regenwasserbewirtschaftung zu gewährleisten. Zugleich dient dies mittelfristig der Entlastung bestehender zentraler kommunaler Niederschlagsentwässerungssysteme, die partiell weiter zunehmende Regenwassermengen nicht mehr aufnehmen und ableiten könnten.

Die Bestimmung ist als Soll-Regelung ausgestaltet. Ihr Anwendungsbereich bezieht sich auf die Neuerrichtung von entsprechenden Anlagen bzw. der wesentlichen Änderung von bestehenden Anlagen, die mit einer Neuerrichtung vergleichbar ist. Die übrigen Anlagen im Bestand unterliegen keiner Prüfungspflicht bzw. wären nur dann in eine Prüfung miteinzubeziehen, wenn gemeindliche Abwasserkonzepte im Hinblick auf eine Erweiterung der Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser im Gemeindegebiet aufgestellt werden.

Die Versickerung ist nur umsetzbar, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Eine Prüfung der örtlichen Bedingungen ist ausschlaggebend. So spielen Bodenbeschaffenheit und Grundwasserstand eine wesentliche Rolle. Nicht überall ist eine Versickerung tatsächlich möglich. Voraussetzung für die Versickerung ist auch eine entwässerungstechnische Trennung unterschiedlich beschaffener und verschmutzter Entwässerungsflächen. Daher ist in jedem Einzelfall frühzeitig abzuwägen, welches Entwässerungskonzept in Verbindung mit der Niederschlagswasserversickerung ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist,

zu d) Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 dient der Klarstellung, dass Vorgaben von lokalen Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser zunächst in der gemeindlichen Abwassersatzung zu treffen sind. Die Satzungsregelung kann dann anschließend *zusätzlich* als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Zu Nummer 12 (§ 45):

Die neu in Absatz 2 bzw. Absatz 3 eingefügten Sätze 5 bzw. 4 eröffnen analog zu § 45 Absatz 4 Satz 3 die Möglichkeit, dass die originär zuständige Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser durch den Betrieb von Kleinkläranlagen sowie für gewerbliches Schmutzwasser – ungeachtet ihrer Abwassersatzung – mit Zustimmung der Wasserbehörde auch im *Einzelfall* auf Antrag auf die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer, den Nutzungsberechtigten oder den Anlagenbetreiber übertragen kann. Die Regelung ermöglicht in bestimmten begründeten Einzelfällen, ohne dass der Anschluss- und Benutzungszwang unterlaufen wird, ohne Änderung der Abwassersatzung und damit mit geringerem Verwaltungsaufwand, eine Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Die Ergänzung in Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es insbesondere im Außenbereich Grundstücke mit einem Schmutzwasseranfall über 8m³/d gibt (d.h. nicht unter Absatz 2 fallende Abwasseranlagen), auf denen Gewerbe betrieben wird (z.B. Altenheime oder Gastronomiebetriebe), aber auch häusliches Abwasser anfällt. Für das häusliche Abwasser dieser Betriebe gibt es bisher keine gesetzliche Übertragungsmöglichkeit, die mit der Ergänzung des Wortlautes in Absatz 3 nunmehr geschaffen wird und zu Vollzugserleichterungen führt.

Mit der Ergänzung des Wortlautes in Absatz 4 wird klargestellt, dass die Übertragung der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf private Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte auch in Teilen möglich ist (z.B. tlw. Anschluss an die gemeindliche Kanalisation, aber Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen im Garten über Versickerung vor Ort). Dies trägt auch den Zielen einer möglichst ortsnahen Beseitigung von Niederschlagswasser (s. § 55 Abs. 2 WHG)

Rechnung, soweit die Anforderungen nach § 45 Absatz 4 LWG eingehalten werden. Der neu eingefügte Satz 4 in Absatz 4 entspricht vom Wortlaut § 45 Absatz 2 Satz 3 und soll auch hier entsprechende Grundlage für die Wasserbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung für die Satzungsgenehmigung sein.

Zu Nummer 13 (§ 46):

Mit der Ergänzung des Wortlautes in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf Wasser- und Bodenverbände auch in Teilen möglich ist (s. oben zur Änderung bei § 45 Abs. 4 und Wortlaut § 46 Abs. 3 Satz 1).

Mit der Neuformulierung des Absatzes 3 wird normativ klargestellt, dass - nach den wasserrechtlichen Vorgaben dieses Absatzes - eine Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß den Regelungen des GkZ möglich ist. Damit werden rechtliche Diskussionen über die Auslegung der Vorschrift bzw. dem Verhältnis von § 46 Abs. 3 LWG zum GkZ hinsichtlich der Möglichkeit der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung fachrechtlich unter Berücksichtigung kommunaler Belange aufgelöst. Die Neuformulierung bezieht damit sowohl die Sachverhalte eines Beitritts zu einem Zweckverband mit Aufgabenübergang (§ 2 GkZ) als auch die Aufgabenübertragung nach § 18 GkZ ein. Fachlich-inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert. Durch den Einschub „gemäß den Regelungen des GkZ“ in Absatz 3 Satz 1 sind die entfallenen Worte „durch öffentlichen Vertrag“ entbehrlich geworden, da nach den Regelungen des GkZ immer zumindest auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufgabenübertragung erforderlich ist.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 ist die Kommunalaufsichtsbehörde, die für die die Aufgabe abgebende Gemeinde zuständig ist.

Hinsichtlich der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist es nach Absatz 3 Satz 5 künftig ausreichend, dass die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung befristet erfolgt (mit Kündigungsmöglichkeit nach Satz 6 in Verbindung mit Absatz 1) und nicht mehr zusätzlich widerruflich. Das Verhältnis von Befristung und Widerruf hat in der Praxis zu Auslegungsfragen geführt. Ein Widerruf

ist in dem Regelungszusammenhang aufgrund der Kündigungsmöglichkeit auch nicht erforderlich.

Zu Nummer 14 (§ 48):

Die Vorschrift in § 48 Abs. 3 LWG besagt, dass bei einer Übertragung der Indirekteinleitung von einer Gemeinde auf einen Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitungen kraft Gesetzes der Aufgabe folgt. Bei § 48 handelt es sich um eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Der bisherige Wortlaut umfasste aber nicht alle Übertragungsfälle, so z.B. nicht die Fälle, wo – bei amtsangehörigen Gemeinden – das Amt die Weisungsaufgaben wahrnimmt (§ 4 AO) und auch nicht konkret die Fälle der Übertragung auf Zweckverbände, wie sie jetzt in § 46 Abs. 3 LWG normiert worden sind. Vor diesem Hintergrund ist § 48 Abs. 3 mit dem Ziel der Erfassung aller vorgenannten Sachverhalte überarbeitet worden:

Die Änderung in Absatz 3, der zur besseren Lesbarkeit neu gefasst wird, enthält in den Sätzen 1 und 2 zunächst eine Klarstellung, welche kommunalen Träger für die Genehmigung einer Indirekteinleitung als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung zuständig sind, nämlich entweder eine amtsfreie Gemeinde (Satz 1) oder bei amtsangehörigen Gemeinden das Amt gem. § 4 Amtsordnung. Gleichzeitig enthält Absatz 3 in Satz 3 eine Folgeregelung zu § 46 Absatz 3 und soll wie bisher, nun aber auf alle Fallkonstellationen in § 46 Abs. 3 LWG bezogen, klarstellen, dass bei einer Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts die Aufgabe der Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitungen (§ 58 WHG) dem neuen Aufgabenträger kraft Gesetzes folgt. Dies umfasst auch Übertragungen auf Zweckverbände nach den §§ 2, 3 GkZ.

Zu Nummer 15 (§ 51):

§ 51 Absatz 1 enthält eine Ermächtigung für die oberste Wasserbehörde, ergänzend zu den in Betracht kommenden Regeln der Technik für Abwasseranlagen aufgrund der landesspezifischen Besonderheiten technische Regelwerke über das Amtsblatt für den Vollzug einzuführen. Beispielhaft zu nennen ist hier die als allgemein

anerkannte Regel der Technik eingeführte DIN 4261 - Kleinkläranlagen - von 2008. Der Anwendungsbereich des § 51 Absatz 1 ist jedoch bislang auf Abwasseranlagen beschränkt und soll mit der Ergänzung in Satz 2 auch auf Regelwerke für Abwassereinleitungen erweitert werden. Dies ist notwendig, weil gerade im Bereich der Niederschlagswassereinleitungen zunehmend landesspezifischer Regelungsbedarf besteht, der die Einführung eines auf die Verhältnisse in Schleswig-Holstein angepassten Regelwerks als Ergänzung oder Modifikation zu bereits bestehenden Regelwerken der Fachvereinigungen erfordert.

Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt: Vor dem Hintergrund ambitionierter Klimaziele sollen für die Wärmewende nötige Innovationen vereinfacht werden. Deshalb erfolgt eine sondergesetzliche Regelung für die Abwasserwärmenutzung, die klarstellend bestimmt, dass solche Nutzungen zulässig sind. Dabei dürfen die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nicht beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 16 (§ 57):

Der neu angefügte Absatz 3 verdeutlicht, dass Kommunen und Wasser- und Bodenverbände im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bzw. ihrer Aufgabenzuständigkeit Hochwasserschutzkonzepte erstellen sollen und hierbei durch das Land mit vorhandenen grundlegenden Daten unterstützt werden. Denkbar ist, dass das Land die Erstellung derartiger Konzepte auch finanziell fördert. Solche Konzepte sind grundsätzlich die Voraussetzung für Förderungen von Küsten- und Binnenhochwasserschutz-Maßnahmen durch das Land. Da beim Hochwasserschutz den natürlichen Gegebenheiten ein besonderes Gewicht zukommt und diese zu Hochwasserschutzzwecken im Sinne eines natürlichen Hochwasserschutzes nutzbar gemacht werden sollen, z. B. durch die Einbindung von Retentionsflächen und Auen, ist hierauf in den Hochwasserschutzkonzepten einzugehen.

Zu Nummer 17 (§ 58):

In Absatz 3 wird der Deichbegriff ergänzt. Deiche sind technische Bauwerke. Vielfach wird eine Nutzung durch Dritte widerruflich geduldet, z.B. durch Spaziergänger. Es

handelt sich bei Deichen aber nicht um (Grün-)Flächen, die wie Parks, Liegewiesen, öffentliche Wege etc. „für die Allgemeinheit bestimmt sind“, auch wenn dies irrtümlich bisweilen so angenommen wird. Damit gelten insbesondere nicht die Restriktionen des § 17 PflSchG. Ausnahmen sind dabei denkbar, z. B. wenn am Deich Liegewiesen, Badestellen, Strandkorbbereiche etc. ausgewiesen werden. Dies geschieht in Abstimmung mit der unteren Küstenschutzbehörde, ggf. im Einzelfall an Binnendeichen in Abstimmung mit der Wasserbehörde. Diese entscheiden damit zugleich über Ausnahmen von der grundsätzlich nicht vorhandenen Bestimmung für die Allgemeinheit.

In Absatz 8 wird nunmehr klargestellt, dass nicht alle Anlagen (erhöhte Straßen, Wälle, Gebäude), die ggf. *auch* dem Hochwasserschutz dienen, Hochwasserschutzanlagen sind, sondern nur solche, die mit dieser Absicht errichtet worden sind.

Zu Nummer 18 (§ 59a):

Der bisherige § 77 wird zu § 59a und ist geringfügig zu modifizieren: Der bisherige Wortlaut spricht nur von der „Wasserbehörde“ als zuständiger Behörde für die genannten Ausnahmegenehmigungen. Die Zuständigkeit der *unteren* Wasserbehörde folgte bisher (nur) aus der allgemeinen Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 WaKüVO. Mit der Neuformulierung wird die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde bereits unmittelbar in der Norm klargestellt. Weiterhin ist die *Überschrift* umzuformulieren: Die Vorschrift bezieht sich laut Überschrift nur auf ÜSG an oberirdischen Gewässern. Der Wortlaut der *Regelung* betrifft aber auch Heizölverbraucheranlagen in weiteren Risikogebieten (§ 78c WHG), so dass Überschrift und Verortung der Vorschrift (als § 59a neu) angepasst werden.

Zu Nummer 19 (§ 61):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Änderung in § 38: Dort wird das Antragserfordernis für den Unterhaltungszuschuss gestrichen. Dem entsprechend soll es auch für die Zuschussgewährung zur Deichunterhaltung entfallen.

Zu Nummer 20 (§ 63):

Die Hochwasser- und Sturmflutereignisse in den letzten Monaten und Jahren mit zum Teil erheblichen Sachschäden und in anderen Bundesländern auch zahlreichen Todesopfern machen deutlich, dass ein nachhaltiger und umfassender Küsten- und Hochwasserschutz gerade auch im Hinblick auf den voranschreitenden Klimawandel eine der vorrangigsten Aufgaben der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes ist. Dabei ist einer der wichtigsten Aspekte, in den von Hochwasser und Sturmfluten bedrohten Gebieten notwendige Maßnahmen zügig umzusetzen, um Gefährdungen für Leib und Leben und hohe Sachwerte zu verhindern bzw. zu begrenzen und insoweit den Schutz der an der Küste bzw. den Binnengewässern lebenden Menschen soweit wie möglich sicherzustellen. Dabei dienen die genannten Küstenschutzbauten und sonstige Hochwasserschutzanlagen und die entsprechenden Verfahren zum Bau oder zur Änderung dieser Anlagen auch unmittelbar der öffentlichen Sicherheit.

Mit der Änderung des § 63 Absatz 1 wird diesem Ziel Rechnung getragen, indem die genannten Bauten des Küstenschutzes, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend eingestuft werden. Diese Einstufung trägt zu der erforderlichen Beschleunigung der durchzuführenden Planfeststellungsverfahren bei. Im Rahmen der Planrechtfertigung und im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen kann sich die Zulassungsbehörde künftig auf diese Privilegierung berufen.

Für den Binnenhochwasserschutz wird hingegen lediglich das (ohnein unstrittig vorliegende) öffentliche Interesse gesetzlich verankert. Die Regelung hat insofern nur klarstellenden Charakter. Binnenhochwasserschutz betrifft allerdings nicht nur Anlagen (im Sinne technischer Bauwerke), sondern auch präventiv, also vorsorgend, die Schaffung geeigneter natürlicher Gewässerstrukturen, die die Entstehung von Hochwasserlagen verhindern. Somit liegen gleichfalls z.B. die Schaffung von Retentionsräumen und (Tal-)Auen im öffentlichen Interesse. Maßnahmen, die dazu beitragen, die Speicherwirkung des Bodens für Niederschlagswasser am Anfallort zu nutzen, dämpfen Hochwasserwellen und damit die Belastung der Unterlieger.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass auch Überflutungen durch Starkregen vom Hochwasserbegriff erfasst werden.

Küsten- und Hochwasserschutz dienen beide der öffentlichen Sicherheit. Insofern ist die herausgehobene Nennung der öffentlichen Sicherheit in Bezug auf den Küstenschutz deklaratorisch und soll lediglich dessen herausragende Bedeutung für das zwischen zwei Meeren liegende Schleswig-Holstein besonders betonen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 („Umgestalten“ statt „Änderung“) dient der begrifflichen Vereinheitlichung mit Absatz 1. § 63 Absatz 2 Satz 2 stellt für kleinumfängliche Vorhaben künftig sicher, dass Änderungen innerhalb eines bestehenden Deiches oder Änderungen von unwesentlicher Bedeutung zulassungsfrei sind. Diese Privilegierung wird auf die Küstenschutzverwaltung des Landes beschränkt, da hier ein besonderes Verantwortungsbewusstsein und Sachkunde unterstellt wird. Dem Land als Träger der Küstenschutzverwaltung stehen auch die technischen und personellen Mittel für eine Gewährleistung der erforderlichen Anlagensicherheit zur Verfügung.

Zu Nummer 21 (§ 68):

In Anlehnung an die Regelung in § 43 Absatz 8 soll zur Verfahrensbeschleunigung in Satz 8 die Durchführung eines Erörterungstermins für ein Widmungs-, Umwidmungs- oder Entwidmungsverfahren als „Kann“- Bestimmung in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden.

Der neue Absatz 6 stellt klar, dass als Folge einer Entwidmung der Deich den Eigentümern zur freien Verfügung überlassen wird. Das Erlangen der Verfügungsgewalt umfasst dabei auch an das Eigentum geknüpfte Verpflichtungen, beispielsweise die Verkehrssicherungspflicht oder die Entsorgung freigespülter ehem. Deichbaustoffe, wenn der Deichkörper nicht weiter erhalten wird.

Geprüft wurde, ob § 68 einer klarstellenden Regelung bedarf, um die konstitutive Wirkung von Widmung, Umwidmung und Entwidmung zu verdeutlichen. Dies wurde aufgrund der eindeutigen Regelung im LWG aber nicht als notwendig angesehen. Danach haben Deiche verschiedene Aufgaben (§ 65). Aufgrund von ausdrücklicher Widmung oder historischer Einordnung gehören sie einer der Deichkategorien an.

Die Aufgaben der Deiche können sich ändern mit der Folge, dass dann eine Umwidmung erfolgen muss (§ 68 Abs. 2). Diese tritt erst mit der ausdrücklichen (Um-)Widmung ein (§ 68 Abs. 1, konstitutive Wirkung). Verfahrensmäßige Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde (§ 68 Abs. 4 Satz 1), wozu nach § 68 Abs. 2 eine materiell-rechtliche Verpflichtung besteht. Es erfolgt aber keine Umwidmung kraft Gesetzes, wenn sich Aufgaben eines Deiches wandeln. Sind Ertüchtigungen des Deichs nötig, erfolgt die Umwidmung nach Bauabnahme (§ 68 Abs. 1 Satz 2). Dies entspricht dem Fall eines Deichneubaus oder auch straßen- und wegrechtlichen Grundsätzen.

Zu Nummer 22 (§ 70):

Die Systematik der Verbote bei der Benutzung von Deichen wird reformiert: Die Verbote bleiben im Grundsatz bestehen. Für bestimmte, die Deichsicherheit wenig beeinträchtigende Sachverhalte genügt aber künftig eine Anzeige samt der Beachtung evtl. Vorgaben der Deichbehörde. Es bedarf dann keiner Genehmigung mehr.

Im Einzelnen:

Der Verbotskatalog des Absatz 1 Satz 2, für die bisher vollumfänglich ein Genehmigungsvorbehalt besteht (Absatz 3), wird um solche Tatbestände entschlackt, die in Bezug auf die Funktionstüchtigkeit von Deichen in der Regel vertretbar sind. Dadurch wird der behördliche Vollzugsaufwand reduziert. Für diese Tatbestände wird stattdessen ein Anzeigeverfahren etabliert. Durch die Anzeige wird zunächst sichergestellt, dass Vorhabenträger die erforderlichen Informationen für die Küstenschutzbehörde (oder die Wasserbehörde) beibringen.

Zugleich können einzuhaltende Rahmenbedingungen für eine rechtskonforme Deichbenutzung erreicht werden, so dass das Verbot überwunden wird: Seitens der Küstenschutzbehörde (oder der Wasserbehörde) werden die Anforderungen an die genehmigungsfreie Nutzung mitgeteilt. (Nur) bei Einhaltung dieser Anforderungen beeinträchtigt die Benutzung des Deiches seine Funktionsfähigkeit nicht und sie ist dann genehmigungsfrei zulässig. Ein Außerachtlassen der Anforderungen würde zur Unzulässigkeit der Deichbenutzung führen, die dann ordnungsrechtlich verfolgt werden könnte. (In der Praxis kann das, was bisher als Nebenbestimmung in

Genehmigungen geregelt wurde, nunmehr als Anforderung für eine genehmigungsfrei zulässige Nutzung mitgeteilt werden.)

Verzichtet ein Vorhabenträger gänzlich auf eine Anzeige, läuft er Gefahr, dass er eine küstenschutzrechtlich unzulässige Handlung begeht. Auch das Unterlassen einer erforderlichen Anzeige stellt dann wie das Unterlassen eines Genehmigungsantrags eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 111 Abs. 1 Nr. 16, s. dort).

Im Übrigen verbleibt es bei der Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 zu beantragen.

Die Ergänzung in Absatz 4 ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Es wird betont, dass die Deichverantwortlichen nicht für Handlungen Dritter haften, beispielsweise für Bänke, die diese zur touristischen Nutzung aufgestellt haben, und in diesem Zusammenhang eventuell eintretende Schäden.

Der neue Absatz 6 erklärt aufgrund vergleichbarer Interessenslage den § 80 Absatz 4 für anwendbar. Dies soll den küstenschutzrechtlichen Vollzug und damit die Deichsicherheit weiter befördern. Eine solche Regelung fehlte bisher in § 70.

Zu Nummer 23 (§ 71):

Die Regelung zu Deichschauen wird insgesamt reformiert.

Absatz 1 regelt wie bisher abgestuft die Intervalle, welche Deiche wie oft geschaut werden müssen. Unter Zugrundelegung der Bedeutung und Schutzfunktion der Deiche, der Schadanfälligkeit und angesichts des hohen Zeitaufwands bei Deichschauen bei gleichzeitig nur begrenzt verfügbarem qualifizierten Personal werden die Intervalle weiter ausdifferenziert und teilweise vergrößert. Bei Landesschutzdeichen und Regionaldeichen bleibt es bei den bisherigen Intervallen (1 bzw. 2 Jahre). Da alle Unterhaltungspflichtigen gemäß § 69 Abs. 1 ohnehin unmittelbar verpflichtet sind, den Deich so zu erhalten, dass er jederzeit seinen Schutzzweck erfüllen kann, ist das behutsame Erweitern der Überwachungsintervalle gut vertretbar. Dessen ungeachtet stellen die genannten Intervalle die grundsätzliche gesetzliche Anforderung dar. Wenn für bestimmte Deiche oder Deichkategorien eine häufigere Deichschau erfolgen soll, ist dies selbstverständlich

möglich. Da die Wasser- und Küstenschutzbehörden lediglich Überwachungsfunktionen nach § 107 haben, während die Deichunterhaltung originäre Aufgabe der Unterhaltungsträger ist, soll die Initiative zu den Schauen künftig auch von den Unterhaltungspflichtigen ausgehen, die entsprechend zu den Deichsauen einladen.

Absatz 1 enthält künftig zwei Sätze, die getrennt die Bereiche Küstenhochwasserschutz und Binnenhochwasserschutz mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten abbilden. Zugleich wird der bisher verwendete Begriff der „Aufsicht“, der zu Missverständnissen in der Abgrenzung zur Fach- und Rechtsaufsicht geführt hatte, ersetzt durch die besser passende Terminologie der „Überwachung“, wie dies in § 107 geregelt ist. Die entsprechende Bezugnahme auf § 107 bleibt erhalten.

Der bisherige Absatz 2 wird etwas modifiziert und ergänzt. Die Pflicht – fortan gemäß Absatz 1 der Unterhaltungspflichtigen – ist es, einzuladen. Die bisher formulierte „Beteiligung“ der unteren Katastrophenschutzbehörden und der angrenzenden Wasser- und Bodenverbände im Sinne einer Teilnahme ist nicht durchsetzbar und eine Teilnahme auch nicht immer notwendig. Die Deichschau muss zudem stattfinden können, auch wenn Eingeladene nicht teilnehmen. Die Unterhaltungsträger als Einladende nehmen ohnehin teil, so dass eine entsprechende Regelung entbehrlich ist. Angrenzende Wasser- und Bodenverbände sind diejenigen, die ohne unterhaltungsverpflichtet zu sein, unmittelbar an die betroffenen Deiche angrenzen, beispielsweise hinter dem Deich liegende Sielverbände, die durch den Deich entwässern und insoweit ein mögliches Interesse an der Teilnahme an der Deichschau haben. Der neue Satz 2 regelt, dass Deichsauen mit Unterstützung technischer Hilfsmittel erfolgen können. Zwar gibt § 71 nicht vor, wie eine Deichschau zu erfolgen hat. Satz 2 soll insoweit jedoch klarstellen, dass der mit den Deichsauen verbundene Aufwand, der angesichts der Vielzahl der Deiche im Land erheblich ist, minimiert werden kann, indem technische Hilfsmittel eingesetzt werden können. Denkbar sind z.B. Drohnenbefliegungen oder künftig möglicherweise der Einsatz KI-basierter Systeme. Schließlich können die Küstenschutzbehörde oder die Wasserbehörde hierzu nähere Festlegungen treffen, falls dies notwendig ist, z.B. um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Zu Nummer 24 (§ 72):

Wer als Eigentümer die Unterhaltungslast trägt und durch die Übertragung an das Land hiervon frei wird, muss das Eigentum übertragen. Denn wer die Kosten und den Aufwand hat, muss auch das Eigentum haben (vgl. § 71 Abs. 2 der bereits geltenden Fassung). Soweit Eigentum und Unterhaltungspflicht auseinanderfallen (Beispiel: Es besteht historisches Eigentum einer Privatperson, unterhaltungspflichtig ist aber ein WBV), gilt § 18 Abs. 1 StrWG entsprechend: *„(1) Ist der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die öffentliche Straße in Anspruch genommen worden sind, so steht ihm die Ausübung der Rechte der Eigentümerin oder des Eigentümers insoweit zu, als dies die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs und die Verwaltung und Unterhaltung erfordern. Im gleichen Umfang obliegt es ihm, die Pflichten der Eigentümerin oder des Eigentümers zu erfüllen.“* Dem Land kommen damit Eigentumsrechte am Deich zu, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, ohne selbst Eigentümer zu sein.

Zu Nummer 25 (§ 74):

Redaktionelle Bereinigung des Gesetzestextes. Der bisherige § 74 Absatz 6 Satz 2 nimmt fälschlich noch auf das alte WHG Bezug.

Zu Nummer 26 (§ 77):

Starkregenkarten sind landesweite und lokale Hinweiskarten zur Starkregengefahr sowie lokale Starkregenkarten. Diese Karten stellen die Wassertiefen und die Fließgeschwindigkeiten aus der Simulation von Starkregenereignissen dar. Das Schadensrisiko ergibt sich aus der Kombination der Überflutungsgefahr durch Starkregen und dem Schadenspotential. Dieses wird in Starkregenrisikokarten dargestellt. Die Veröffentlichung entsprechender auch grundstücksscharfer Karten wird bereits in verschiedenen Ländern praktiziert. Dabei bestehen bisweilen Unsicherheiten, ob hierfür eine spezifische Rechtsgrundlage erforderlich ist. Um insoweit Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird hiermit vorsorglich eine ausdrückliche Regelung getroffen.

Starkregenereignisse treten kurzfristig und meist mit geringen Vorwarnzeiten auf. Eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit den Gefahren schon im Vorfeld eventueller konkreter Ereignisse ist dringend geboten, um Schäden bestmöglich zu reduzieren, Leib und Leben sowie die Umwelt und Kulturgüter zu schützen. Das Instrument von Starkregenkarten ist u.a. zur Vorsorge und zum Schutz ein wichtiges Hilfsmittel. Wenn Starkregenkarten erstellt worden, sollten diese zur Information der Öffentlichkeit veröffentlicht werden. Damit die Karten ihre Funktion erfüllen können, ist die Möglichkeit einer grundstücksscharfen Darstellung erforderlich. Ein möglicherweise betroffenes Interesse daran, keine Grundstücks-beziehbaren Informationen öffentlich verfügbar zu haben, tritt hinter dem erforderlichen Schutz von Leib und Leben zurück.

Zu Nummer 27 (§ 79):

Die Neufassung der Sätze 3 und 4 in Absatz 3 dient einer besseren Übersichtlichkeit der Vorschrift (Regelfall in Satz 3, alte Sachverhalte vor dem 1. September 1999 anschließend in Satz 4). Die Ergänzung in Satz 3 mit Verweis auf die entsprechende Geltung des § 70 Absatz 3 bewirkt, dass das von dem bisherigen ausnahmslosen Verbot Ausnahmen möglich sind, wenn die Funktionstüchtigkeit der Halligwarft nicht beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 28 (§ 80):

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass küstenschutzrechtliche Genehmigungspflichten nicht für Vorhaben des Küstenschutzes bestehen, die das Land in eigener Aufgabenwahrnehmung umsetzt. Denn die Genehmigungspflicht des § 80 besteht im Interesse des Küstenschutzes. Es ist daher widersinnig, wenn Küstenschutzanlagen selbst nach dieser Vorschrift genehmigt werden müssen. Das gilt jedenfalls, wenn sie durch das Land in eigener Aufgabenwahrnehmung vorgenommen werden. Bei Anlagen Dritter ist es dagegen sinnvoll, ein entsprechendes Genehmigungsverfahren der Küstenschutzbehörde zu durchlaufen. Das gilt insbesondere deshalb, weil sich solche Vorhaben über den bezweckten

Schutzbereich hinaus auch negativ auf benachbarte Bereiche auswirken können (z.B. durch Leerosion), so dass eine küstenschutzfachliche Prüfung angezeigt ist.

Die Änderung in Absatz 3 entlastet die Küstenschutzbehörde davon, fachfremdes Recht prüfen, beurteilen und der Genehmigungsentscheidung zugrunde legen zu müssen. Die Küstenschutzbehörde soll sich grundsätzlich auf die ihr geläufige Fachmaterie konzentrieren können. Schon bisher verwies der Gesetzestext darauf, dass Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Dies kommt nun auch in der Gesamtregelung des § 80 klarer zum Ausdruck. Wie bisher bleibt aber das naturschutzrechtliche Huckepackverfahren erhalten. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

Zu Nummer 29 (§ 82):

In Absatz 1 Nummer 2 gilt das Verbot, bauliche Anlagen im Deichvorland zu errichten, auch für nicht bewachsenes Vorland. Hintergrund der Regelung ist, dass nach der generellen Definition in § 58 Absatz 4 zum Deichvorland nur „bewachsene“ Flächen gelten. Dies ist aber nicht sachgerecht für den hier geregelten Bauverbotstatbestand. Denn auch im nicht bewachsenen Vorland sind bauliche Anlagen gleichermaßen durch Sturmfluten gefährdet.

In Absatz 2 Nummer 2 werden als weitere Ausnahme vom Bauverbot bauliche Anlagen für militärische Zwecke (z.B. Hafenanlagen der Bundesmarine) neu aufgenommen.

Absatz 2 Nummer 5 ist modifiziert worden. Die bisherige Regelung, die mit einer Tatbestandsvoraussetzung an die Sicherstellung einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft für erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen (richtigerweise: Küstenschutzmaßnahmen) anknüpft, ist so nicht umsetzbar, da ein Bebauungsplan entsprechende Regelungen nicht treffen kann. Nunmehr kann die untere Küstenschutzbehörde das nach BauGB vorgeschriebene Beteiligungsverfahren zur Aufstellung oder Änderung eines B-Planes nutzen, um die Belange des Küstenschutzes einzubringen und dabei gleichzeitig mit der Erteilung der ausdrücklichen Zustimmung das ansonsten eigentlich für die Erteilung der einzelnen Baugenehmigungen nach Inkrafttreten des B-Planes erneut erforderliche

Genehmigungsverfahren nach § 82 Absatz 3 LWG entbehrlich zu machen. Voraussetzung ist, dass die eingebrachten küstenschutzrechtlich relevanten Belange auch Eingang in den Bebauungsplan gefunden haben. Die gesetzliche Ausnahme der Nummer 5. gilt aufgrund der besonders hohen Gefährdung nicht für das Bauverbot im Deichvorland. Hier ist eine Einzelfallausnahme nach Absatz 3 zu prüfen.

Die Ausnahme vom Bauverbot in Absatz 2 Nummer 6 wird wegen der praktischen Relevanz auch auf Fälle nach Absatz 1 Nummer 3 erweitert (Dünen, Strandwälle; bei Steilufeln wird dies voraussichtlich leerlaufen, da keine solche Schutzmaßnahmen möglich sind). Absatz 2 Nummer 6 wird zusätzlich wegen eines überflüssigen Halbsatzes im Wortlaut redaktionell korrigiert (der Bestandsschutz für alte Bebauungspläne wird bereits über Nummer 4 geregelt, für neue B-Pläne gilt Nummer 5). Weiterhin wird der Begriff „Schutzstandard“ durch den Begriff „Sicherheitsstandard“ (wie in § 66 Abs. 2) ersetzt, um eine einheitliche Begriffswahl im LWG herzustellen.

Zu Nummer 30 (§ 82a)

Die verheerende Ostseesturmflut im Oktober 2023 hat u.a. gezeigt, dass zahlreiche Campingplätze an der Ostseeküste nicht geräumt oder anderweitig gesichert waren, obwohl sie in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten liegen. (Dies sind solche Gebiete, die nicht hinter einem Landesschutzdeich bzw. nicht hinter Schutzanlagen mit einem den Landesschutzdeichen vergleichbarem Schutzniveau liegen.) Das hat u.a. zu hohen Sachschäden, großen Abfallmengen und Umweltgefahren geführt. Ferner besteht eine Gefährdung von Menschenleben bei derartigen Gefahrenlagen.

In der Vergangenheit wurden solche Plätze in der Sturmflutsaison regelmäßig geräumt. In den letzten Jahrzehnten hat allerdings eine Entwicklung dahingehend stattgefunden, die Plätze zunehmend auch im Winter zu nutzen. Hintergrund war das Ausbleiben schwerwiegender Sturmflutereignisse und infolgedessen das Ausbleiben schwerer Schäden. Angesichts des ansteigenden Meeresspiegels und zu erwartender häufigerer und höher auflaufender Sturmfluten haben Betreiber von Campingplätzen, die in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten liegen, auf die

Gefahren durch Sturmfluten hinzuweisen. Dies erinnert die Nutzerinnen und Nutzer an ihre Verantwortung für ihre Campingausrüstung und die infolgedessen zu ergreifenden Maßnahmen (z.B. Räumen gefährdeter Standplätze, Entfernen von Gefahrgut). Besonders hoch ist diese Gefahr in der Sturmflutsaison im Winterhalbjahr. Diese wird im Küstenschutzrechtlichen Vollzug durch den Zeitraum 1. Oktober bis 15. April gekennzeichnet. Dies ist auch der Zeitraum, in dem Deichbaustellen grundsätzlich winterfest abgeschlossen sein müssen. Schutzmaßnahmen können die genannten Schäden vermeiden und liegen somit auch im Interesse der potentiell betroffenen Geschädigten.

Entsprechendes gilt für Sportboothäfen. Sportboothäfen sind in § 92 Absatz 2 definiert. Bei Booten in Sportboothäfen besteht zudem die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe ins Wasser gelangen und dass treibende Boote oder Teile von ihnen sowohl andere Boote als auch Hafenanlagen beschädigen oder zerstören können. Es ist üblich, Sportboote im Winterhalbjahr aufzuslippen, um im Winterlager Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen und sie vor dem Einfluss der Winterwitterung zu schützen. Ein Aufslippen von Sportbooten im Winterhalbjahr verhindert die Gefahr durch Sturmfluten und ist daher vorzugswürdig im Sinne der Schadensvermeidung.

Aus der neu geschaffenen Regelung ergeben sich keine Kontrollverpflichtungen der unteren Küstenschutzbehörde im Sinne von § 107 LWG. Bei der Hinweispflicht handelt es sich um ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz BGB.

Zu Nummer 31 (§ 84a)

Aufgrund von zunehmendem Aufwand durch parallel stattfindende Planfeststellungsverfahren ist es zur Entlastung des Verwaltungsapparats erforderlich die Möglichkeit zu schaffen, dass Verfahrensschritte an Dritte ausgliedert werden können.

Dies gilt erfahrungsgemäß derzeit insbesondere zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der unteren Küstenschutzbehörde bei Aufeinandertreffen mehrerer zeitgleich stattfindender Verfahren.

Es handelt sich hier gegenwärtig lediglich um eine weitestgehend inhaltsgleiche Übertragung der Regelungen aus dem EnWG (§ 43g).

Zu Nummer 32 (§ 87):

In Absatz 4 wird § 134 LWG a.F. wieder in das LWG aufgenommen, wonach Veränderungssperren als Verordnung von der obersten Wasserbehörde erlassen werden. Die Vorschrift war im Rahmen der letzten LWG-Novelle in § 1 Nummer 4 WaKüVO als Zuständigkeitsregelung aufgenommen worden. Dies ist jedoch nicht ausreichend, da § 86 Absatz 1 Satz 1 WHG festlegt, dass die Landesregierung durch Rechtsverordnung Veränderungssperren festlegen kann. Sie kann nach § 86 Absatz 1 Satz 2 WHG die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. Eine Subdelegation auf eine Landesbehörde (hier: MEKUN) kann damit nur durch Regierungsverordnung oder durch Landesgesetz (s. Artikel 80 Absatz 4 GG) erfolgen. Die Subdelegation erfolgt, wie ursprünglich auch, durch Absatz 4 wieder über das LWG.

Zu Nummer 33 (§ 90):

Bei der Streichung von Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine rechtliche Bereinigung. Das Bundesrecht regelt in § 91 Satz 2 WHG im Rahmen des Baus gewässerkundlicher Messanlagen nur Schadenersatz, aber keine Entschädigung. In der Praxis werden ohnehin regelmäßig vertragliche Vereinbarungen mit den Betroffenen geschlossen.

Zu Nummer 34 (Teil 9 - §§ 92 bis 100a):

Der 9. Teil behandelt das Verkehrsrecht, einschl. zugehöriger Vorschriften über Genehmigungen und Planfeststellung. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die verschiedenen Regelungsbereiche in Abschnitte eingeteilt.

Zu § 92:

§ 92 soll die im weiteren Verlauf des Teils 9 genutzten Begrifflichkeiten vorab erläutern und den Kreis der Verpflichteten definieren. Bisher wird in § 95 Absatz 1 zwischen verschiedenen Typen von Hafenanlagen differenziert. Diese alte Differenzierung nahm die Begrifflichkeit aus dem UVPG auf und unterwirft die Errichtung oder wesentliche Änderung von Häfen immer einem Planfeststellungsverfahren, das den Anforderungen des UVPG entspricht. Um hier zu einer praxisgerechteren Behandlung der unterschiedlichen Hafentypen zu kommen, unterscheidet die Neudefinition nur noch zwischen Häfen, Sportboothäfen und sonstigen Anlegestellen. Die Kriterien des UVPG, die zwischen unterschiedlichen Hafenarten differenziert, dienen allein dazu, aufgrund der unterschiedlichen Umweltauswirkungen die Erforderlichkeit einer UVP oder einer allgemeinen Vorprüfung festzulegen. Sie sind allerdings für die Frage, ob ein Hafen überörtliche Bedeutung hat oder einer Hafenbehörde bedarf, nicht relevant, weil sie sich allein auf die Umweltauswirkungen bei Bau oder Änderung durch die bauliche Anlage und den Betrieb beziehen. Es ist also durchaus denkbar, dass ein Hafen überörtliche Bedeutung hat, aber nicht UVP-pflichtig ist oder umgekehrt. Gleichzeitig wird durch die Differenzierung festgelegt, dass nicht für alle Bereiche, in denen Wasserfahrzeuge Landkontakt haben, auch Hafenbehörden organisiert werden müssen. Nur Häfen im Sinne dieser Definition benötigen Hafenbehörden.

Absatz 1

In Absatz 1 wird zunächst der Begriff des Hafens definiert.

Diese Erläuterung war erforderlich geworden, weil im Hinblick auf Genehmigungsverfahren zum Teil unklar war, welche Bereiche, die im funktionalen Zusammenhang mit einem Hafen stehen, vom Hafenplanungsrecht erfasst werden.

Häfen sind bauliche Anlagen, die auch, aber nicht nur, dazu bestimmt sind, Güterumschlag, Passagierverkehr oder sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Verkehr zu ermöglichen. Dem Gemeinwohl dienen zum Beispiel Häfen der DGzRS, der Fischereiaufsicht, der Landespolizei oder des LKN. Klargestellt wird in Satz 2 auch, dass nicht nur die Hafenbereiche, an denen unmittelbar Güterumschlag etc. stattfindet, als Hafen gelten, sondern auch die Bereiche, die zum längeren Liegen von Schiffen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 dienen. Bestandteil des Hafens können

auch zum Beispiel Lagerhallen sein, die für den unmittelbaren Hafenumschlag benötigt werden um zum Beispiel empfindliche Güter zu schützen.

Weiter wird der Begriff des Hafens dadurch eingegrenzt, dass der Zweck des Festmachens eben dem Güterumschlag, Passagierverkehr, etc. oder dem schlichten „Parken“ dient. Hierdurch werden zum Beispiel Werften aus dem Anwendungsbereich herausgenommen.

Der Begriff des Ermöglichens stellt klar, dass es für den Hafenbegriff auf die Intention des jeweiligen Hafenbetreibers ankommt und nicht auf den planungsrechtlichen Begriff der Erforderlichkeit.

Durch den Hinweis auf die Lage der Hafenanlagen an einem schiffbaren Gewässer 1. Ordnung oder an Gewässern 2. Ordnung, die mit Gewässern 1. Ordnung verbunden sind, wird verdeutlicht, dass Häfen im Sinne dieser Vorschrift nur diejenigen Hafenanlagen sein sollen, die mit Binnen- oder Seewasserstraßen verbunden sind.

Weiter wird klargestellt, dass zum Hafen auch die unmittelbaren land- und seeseitigen Zufahrten (einschließlich erforderlichen Zubehörs) gehören, soweit diese nicht schon aus anderen Gründen dem Verkehr gewidmet sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Seewasserstraßen dem Bund die Zuständigkeit für die Unterhaltung der von ihm gekennzeichneten Schifffahrtswege zukommt. Unmittelbare Zufahrten können daher im Bereich der Seewasserstraßen nur die außerhalb der gekennzeichneten Schifffahrtswege liegenden Bereiche sein. Zu den Zufahrten gehören natürlich auch die unmittelbar dem Betrieb dienenden Wasserflächen an der Kaikante. Zufahrten auf der Landseite können zum Beispiel Straßen oder Schienenanbindungen sein. Diese Definition ist im Hinblick auf Genehmigungsverfahren und unter Umständen auch zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Hafenbehörden und anderen Aufsichtsbehörden erforderlich. Zu beachten ist dabei, dass je nach Lage des Hafens (entweder ein sogenannter Stromhafen unmittelbar an der Bundeswasserstraße oder ein von dieser morphologisch abgetrennter Hafen) sich hierbei Regelungsmaterien des Bundesrechts und des Landesrechts überschneiden können. So kann eine Wasserfläche, die gleichzeitig Teil der Bundeswasserstraße ist, auch Teil einer Hafenanlage sein. In diesem Falle ergibt sich die Widmung zum Verkehr schon aus dem Bundesrecht. Im Regelfall

ergeben sich die Zuständigkeiten in diesem Überschneidungsbereich aus der jeweiligen Intention der zu treffenden Maßnahmen: geht es um hafenbezogene Maßnahmen gilt hier das Landesrecht; geht es um eine Maßnahme, die der Transportfunktion der Bundeswasserstraße dienen soll gilt hier Bundesrecht. Sollte es hierbei zu Konflikten kommen, müssen Bund und Land nach dem Grundsatz der Bundestreue jeweils die gegenseitigen Erfordernisse berücksichtigen.

Zuletzt wird für die Häfen im Hinblick auf die für Bau oder Änderung erforderlichen Genehmigungsverfahren zwischen Häfen mit überörtlicher Bedeutung und Häfen ohne überörtliche Bedeutung differenziert. Diese Differenzierung knüpft an § 38 Baugesetzbuch an. Häfen überörtlicher Bedeutung sollen im Weiteren planfeststellungsbedürftig sein, während Häfen ohne überörtliche Bedeutung der kommunalen Planungshoheit unterliegen. Zur Abgrenzung kann hierbei die entsprechende Rechtsprechung und Kommentierung zu § 38 BauGB berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird festgehalten, dass die im Landesentwicklungsplan als Häfen von überregionaler Bedeutung immer auch Häfen mit überörtlicher Bedeutung sind.

Die Vorschriften des Teils 9 sind immer auch im Kontext zu anderen bundesrechtlichen Regelungen zu lesen. So ergibt sich aus dem Bundeswasserstraßengesetz, dass der Bund für bundeseigene Zwecke eigene Häfen betreiben darf, die er auch unter eigener Regie verwaltet. Die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landeswassergesetzes gelten mithin nicht für bundeseigene Häfen, wie zum Beispiel Häfen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung oder der Marine.

Ebenso bleibt festzuhalten, dass der Hafenbegriff im Sinne des Hafen Planungsrechtes nicht in Gänze mit dem Anlagenbegriff des Immissionsschutzrechtes übereinstimmt.

Absatz 2

Dieser Absatz übernimmt die alte Definition aus den bisherigen § 97 Absatz 2.

Absatz 3

Hier werden neu die sonstigen Anlegestellen definiert. Dieser Auffangtatbestand umfasst alle Anlagen an Gewässern, die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen

geeignet sind und die keine Häfen oder Sportboothäfen sind und grenzt diese von den planfeststellungsbedürftigen, einer Hafenbehörde unterstehenden, Häfen ab.

Absatz 4

Hier wird der Begriff des öffentlichen Hafens definiert. Öffentlich ist ein Hafen dann, wenn er im Prinzip von jedem Schifffahrtstreibenden genutzt werden darf. Auf die Trägerschaft des Hafens (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) kommt es dabei nicht an. Nicht-öffentlich können zum Beispiel Werkshäfen oder Häfen für Landeseinrichtungen wie zum Beispiel die Polizei oder den LKN sein.

Wichtig ist dabei noch, dass sich Einschränkungen aus technischen Gegebenheiten oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben ergeben können. So sind Häfen für Handelsschiffe technisch nicht für Sportboote geeignet oder Häfen, die dem ISPS-Regime unterliegen, dürfen nicht von Nicht-ISPS Schiffen angelaufen werden. Auch kann zum Beispiel das Liegen an einem Gefahrgutliegeplatz für Nicht-Gefahrgutsschiffe verboten sein. Auch Zugangsbeschränkungen aufgrund von Sicherheitsbestimmungen sind möglich. Auch muss immer ein Funktionszusammenhang mit dem jeweiligen Hafenbetrieb vorliegen, d. h. Schiffsinteressierte können nicht unter Berufung auf die Öffentlichkeit eines Hafens land- oder seeseitigen Zugang zu einem ISPS-Hafen erlangen.

Bedeutung hat der Begriff des öffentlichen Hafens auch für den Fall, dass dieser Hafen eingezogen werden soll. Im Gegensatz zu einem nicht-öffentlichen Hafen steht es dem Betreiber eines öffentlichen Hafens nicht frei, den Hafenbetrieb einfach einzustellen.

Absatz 5

Absatz 5 definiert den Begriff des Hafenbetreibers und stellt klar, dass der Hafenbetreiber nicht identisch mit dem Eigentümer der Grundstücke sein muss. Häufig sind zum Beispiel Kommunen Eigentümer der Hafeninfrastruktur, während der Betrieb an private Gesellschaften verpachtet ist. Es reicht aus, dass eine natürliche oder juristische Person berechtigt den Besitz, d. h. die tatsächliche Sachherrschaft, über den Hafen ausübt.

Absatz 6

Absatz 6 stellt klar das diese Definitionen nicht für Häfen gelten, die von der Bundesrepublik Deutschland für bundeseigene Zwecke betrieben werden.

Zu § 92a

§ 92a dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187. Diese Richtlinie führt für TEN-V Kernhäfen bestimmte Beschleunigungsmechanismen ein. Der Bund hat diese Regelungen in § 70a Absatz 1 bis 6 WHG im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeit für Hafenbauwerke umgesetzt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung verweist § 92a LWG auf die entsprechende Bundesregelung. Derzeit wäre nur der Hafen Lübeck betroffen, und das auch nur bei Bauvorhaben mit einer geschätzten Bausumme von mehr als 300 Millionen €.

Zu § 92b

Entspricht inhaltlich den Vorgängerregelungen.

Zu § 92c

Die Regelung enthält inhaltlich die bisherigen Regelungen des § 96 Absatz 2 und 3.

Zu § 93

Diese Vorschrift entspricht weitestgehend dem alten § 92 LWG. Für die Bundeswasserstraßen regelt der Bund in § 5 Bundeswasserstraßengesetz, dass jeder das Recht hat, die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen zu befahren. Mit § 92 LWG a.F. hatte das Land eine entsprechende Regelung für diejenigen Wasserflächen getroffen, für die das Land als Verkehrsbehörde zuständig ist: es sind dies ein kleiner Teil der Bundeswasserstraßen, die sonstigen Bundeswasserstraßen sowie die schiffbaren Gewässer 1. Ordnung, die schiffbaren Außentiefs und die öffentlichen Häfen. Neu hinzugefügt wurde das – in der Praxis auch so geliebte – Recht, auch die öffentlichen Sportboothäfen zu benutzen.

Zu § 93a

Hier wurde der §-Bezug aktualisiert. Inhaltlich entspricht die Regelung dem alten § 94.

Zu § 93b

Diese Vorschrift stellt klar, dass die Verpflichtungen aus dem Betrieb des Hafens grundsätzlich den Hafenbetreiber treffen. Nachrangig soll der Eigentümer der Landgrundstücke für die Einhaltung der sich aus diesem Teil ergebenden Verpflichtungen verantwortlich sein. Der Verweis auf die §§ 218 und 219 Landesverwaltungsgesetz regelt bei einer Verschiedenheit von Hafenbetreiber und Eigentümer öffentlich-rechtlich die Frage, wer gegebenenfalls in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 93c

§ 93c geht auf die Regelung des ehemaligen § 96 Absatz 4 zurück und präzisiert diese.

In Absatz 1 wird ein Satz 2 ergänzt, der den Hafenbetreiber verpflichtet, geeignetes Umschlagsgerät vorzuhalten.

Absatz 3 stellt klar, dass der Hafenbetreiber verpflichtet ist, die baulichen Anlagen nach dem Stand der Technik zu unterhalten und für einen gefahrlosen Betrieb zu sorgen.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen dem bisherigen § 96 Absatz 5.

Zu § 94

§ 94 enthält zusammen mit § 95 eine grundsätzliche Überarbeitung des Planungs- und Genehmigungsrechtes für Häfen, Sportboothäfen und sonstige Anlegestellen. Zielsetzung ist es dabei, keine zusätzlichen Genehmigungstatbestände zu schaffen, sondern bestehende Unklarheiten zu beseitigen, Genehmigungsverfahren insgesamt zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

Absatz 1

Absatz 1 soll grundsätzlich vereinfachen, indem er nur die Häfen mit überregionaler Bedeutung und die Häfen, die für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1350 t bestimmt sind, und deren erhebliche bauliche Änderungen der Planfeststellung unterwirft. Die 1350 t - Regelung ergibt sich aus dem UVPG und entspricht der bisherigen Praxis. Hier ist immer von einer überregionalen Bedeutung auszugehen.

Der bisher unbestimmte Begriff der „wesentlichen Änderung“ wurde präzisiert und in „erhebliche bauliche Änderung“ geändert. Dies entspricht dem Regelungssystem des Straßen- und Wegegesetzes. Im Hinblick auf die Frage, welche Anlagen grundsätzlich der Planfeststellungs-pflicht unterfallen gilt der funktionale Hafenbegriff aus § 92 Abs. 1. Allerdings muss § 94 immer auch im Zusammenhang mit § 94a und § 94e gelesen werden. § 94a nimmt viele Baumaßnahmen, die zwar für den Hafenbetrieb erforderlich sind, die aber meist keinen Drittbezug haben und keine UVP erfordern, grundsätzlich von der Pflicht zur Planfeststellung aus und unterwirft diese nur dem „normalen“ Genehmigungsrecht. Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung ersetzt grundsätzlich alle ansonsten erforderlichen Genehmigungen. § 94e beschränkt die rechtliche Regelungswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung im Hinblick auf bauliche Anlagen auf die Feststellung der bauplanungsrechtliche Zulässigkeit.

Absatz 2

Absatz 2 ist neu und entspricht dem Recht aus der Straßenplanfeststellung für kommunale Straßen. Kommunale Straßen können durch Bauleitplanung oder eben nach Wahl durch Planfeststellung genehmigt werden. Dies kann zum Beispiel sinnvoll sein, falls Enteignungen erforderlich werden. Mit der Formulierung wird die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ermöglicht, aber die Planfeststellungsbehörde kann auch zum Beispiel ein Plangenehmigungsverfahren durchführen.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 4

Die bisherige Regelung zur Privilegierung von Hafenbauvorhaben, die überwiegend der Energieversorgung, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel dienen, aus § 95 Abs. 1 a.F. bleibt erhalten und wird entfristet. Der Begriff der sonstigen Anlage wird hierbei gestrichen. Neu aufgenommen wird eine Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse für Häfen, die zumindest überwiegend der Versorgung von Inseln und Halligen dienen sowie eine Regelung zur Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung. Die Ergänzung zur Landes- und

Bündnisverteidigung ist notwendig, da theoretisch alle Häfen eine Bedeutung für die Verteidigung bekommen können (z.B. bei der Verschiffung von schwerem Gerät). In diesen Fällen wird das Benehmen mit dem Bundesministerium für Verteidigung hergestellt. Diese Ergänzung erfolgt vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage. Umfasst werden dabei Maßnahmen der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Hafens. Nicht umfasst sind somit Maßnahmen im Hafenumfeld, also außerhalb der gewidmeten Hafenumflächen. Nicht umfasst sind ferner unwesentliche Änderungen oder Unterhaltungsmaßnahmen. Somit fallen z.B. Ausbaggerungen in der Bundeswasserstraße Nordsee, die außerhalb der gewidmeten Hafenumflächen liegen, nicht darunter (es sind erstens i.d.R. Unterhaltungsmaßnahmen, die zweitens außerhalb der Hafengrenzen liegen; ein Gewässerausbauverfahren für eine Fahrrinnenvertiefung würde nach Bundeswasserstraßengesetz erfolgen müssen). Umfasst von Satz 1 Nr. 4 sind neben den Insel- und Hallighäfen selbst am Festland die Häfen Dagebüll, Schlüttsiel, Strucklahnungshörn und Holmersiel (letzterer als Versorgungshafen für Arbeiten des Küstenschutzes). Die Feststellung erfolgt konstitutiv durch das für Häfen zuständige Ministerium. Aufgrund der fachlichen Betroffenheit anderer Ressorts ist das vorherige Einvernehmen der jeweils genannten anderen Ministerien erforderlich. Zur Wahrung der Belange der Bündnis- oder Landesverteidigung erfolgt vor der Feststellung eine Benehmensherstellung mit dem für die Verteidigung zuständigen Bundesministerium.

Zu § 94a

Absatz 1- Absatz4

Absatz 1 nimmt bestimmte häufiger vorkommende Maßnahmen, die in der Regel keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben, von der Verpflichtung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 94 aus, soweit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ziffer 10. entspricht einer Regelung aus dem aktuellen Entwurf zur Änderung des Straßenrechts und gilt nur für den Fall einer Naturkatastrophe. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass Anpassungen, die zum Schutz des Hafens vor Naturkatastrophen erforderlich werden nicht automatisch zu einem Planfeststellungsverfahren führen, weil sie über die Wiederherstellung hinausgehen.

Die weitere Regelungssystematik der Absätze 2 bis 4 wurde in anderen Infrastrukturbereichen ebenfalls eingeführt.

Absatz 5

Im letzten Satz wird klargestellt, dass Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften weiterhin bestehen bleiben. Hier kommen Einzelgenehmigungen z.B. nach der LBO oder nach anderen Vorschriften in Betracht.

Zu § 94b

§ 94b ist entsprechend aus dem Straßen- und Wegegesetz S-H übernommen. Ergänzt wurde, wie im aktuellen Gesetzentwurf zum Straßen- und Wegegesetz, dass Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchung und Baggerungen ebenfalls zu dulden sind. Im Rahmen der Anhörung wurden hier auch noch ökologische Untersuchungen ergänzt.

Zu § 94c-h

Die Vorschriften führen bestehende – in der Form des o.g. Gesetzgebungsvorhabens – Regelungen aus dem Straßen- und Wegegesetz S-H auch für Planfeststellungsverfahren bei Häfen ein.

Ergänzend wird in § 94e Ziffern 5 - 8 zu den Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung klargestellt, welchen Regelungsgehalt eine hafenrechtliche Planfeststellung haben kann. In der Vergangenheit gab es hier in der Rechtsanwendung Unsicherheiten.

So war unklar, ob Gebäude mit der Planfeststellung im Wege des Planfeststellungsbeschlusses im Detail festgestellt werden, weil die entsprechende Baugenehmigung nach der LBO einkonzentriert wurde. Der Detaillierungsgrad einer Baugenehmigung ist jedoch für die Planfeststellung nicht erforderlich, da diese lediglich die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter des UVPG und andere öffentliche Interessen regeln will. Ziffer 5. stellt nunmehr klar, dass bestimmte nur bauplanungsrechtliche Kategorien in der Planfeststellung für Gebäude geregelt werden und für die nachfolgende Baugenehmigung verbindlich sind. Dies dient der Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens und reduziert dieses auf wesentliche Fragestellungen.

Weiter wird in Ziffer 6. klargestellt, dass die weitere Suprastruktur, zum Beispiel Kräne oder andere Umschlagsanlagen, nicht planfestgestellt werden. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Natürlich müssen Auswirkungen der Suprastruktur auf die Schutzgüter des UVPG und andere öffentliche Belange im Rahmen einer Vorausbeurteilung auch betrachtet werden

In Ziffer 7. wird klargestellt, inwieweit der konkrete Hafenbetrieb Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Auswirkungen des Hafenbetriebes auf Schutzgüter des UVPG und andere öffentliche Belange werden im Wege einer Vorausbeurteilung geprüft aber nicht im Detailplan festgestellt. Ähnlich wie bei der Baugenehmigung unter Ziffer 5. ersetzt die Planfeststellung keine Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Ziffer 8. regelt das Konkurrenzverhältnis zwischen nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen Anlagen und planfeststellungsbedürftigen Hafenanlagen. Im Grundsatz entfaltet die Planfeststellung Konzentrationswirkung für alle Anlagene genehmigungen. Dies ist im Falle von Umschlagsanlagen im Hafen nicht sinnvoll, weil in diesen Fällen auch die Änderung von Umschlagsanlagen dann nach Planfeststellungsrecht erfolgen müsste. Hier erscheint es sachgerechter, die Auswirkungen von Anlagen, die nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftig wären, im Wege einer Voraus-Beurteilung bei einer Planfeststellung zu berücksichtigen und die eigentliche Anlagene genehmigung dem Regime des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu unterwerfen.

Zu § 94i und § 94j

Die Vorschriften übertragen ebenfalls bestehende Regelungen aus dem Straßen- und Wegegesetz auf das Recht der Hafen-Planfeststellung.

Allerdings besteht hier die Abweichung, dass das Recht auf vorzeitige Besitzeinweisung oder Enteignung - unabhängig vom Rechtsträger - nur dann besteht, falls der Hafen als öffentlicher Hafen betrieben wird. Anders als bei Straßen, die per se öffentlich zugänglich sind, besteht bei Häfen auch die Möglichkeit, dass diese nicht-öffentlich betrieben werden.

Zu § 94k und § 94l

Diese Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen. Aufgrund der geopolitischen Lage wird im § 94l zudem der Aspekt der Landes- und Bündnisverteidigung aufgenommen.

Zu § 94m

Die Vorschrift übernimmt inhaltsgleich die Regelungen aus § 42 StrWG SH. Sie enthält zwei wichtige Schwerpunkte. Zum einen tritt mit Planauslegung eine Veränderungssperre in Kraft. Dadurch werden neue, zusätzliche und ggf. kostenträchtige Konflikte vermieden und sowohl Planfeststellung als auch die Umsetzung des Vorhabens erleichtert. Zum anderen kann das Verkehrsministerium schon im Vorwege Planungsgebiete festlegen in denen die vorgenannte Wirkung auch schon zeitlich vor einer Planauslegung eintritt. Dies verhindert, dass schon im Verlauf der Planaufstellung Hindernisse für die spätere Umsetzung geschaffen werden. Die Regelung findet nur auf öffentliche Häfen Anwendung.

Zu § 94n

Die Vorschrift entspricht § 40e StrWG und § 17g FStrG und erhöht die Transparenz. Sie stellt sicher, dass jeder interessierte Bürger sich künftig im Internet auch über die Baumaßnahmen informieren kann, die nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften im Internet verfügbar sind. Die Inbezugnahme von § 23 UVPG stellt sicher, dass Datenschutzbelange und Geheimhaltungsvorschriften eingehalten werden.

Zu § 95

Absatz1 entwickelt mit Absatz 2 den bisherigen § 95 Absatz 2 LWG weiter, beseitigt Auslegungsprobleme, entbürokratisiert das Genehmigungsverfahren und vermeidet Doppelregelungen.

In § 95 Absatz 2 LWG a.F. blieb unklar, welche Genehmigungsvoraussetzungen für eine Genehmigung nach § 95 Absatz 2 LWG erfüllt werden mussten. Auch der räumliche Anwendungsbereich der Regelung war unklar. Unter dem Geltungsbereich der bisherigen Regelung konnte es zu Doppelregelungen kommen, bei der dieselben Aspekte von zwei unterschiedlichen Behörden geprüft wurden.

Absatz 1

Die bisherigen Genehmigungsinhalte der alten Ziffer 1. des alten § 95 Absatz 2 werden, bis auf die Genehmigungspflicht für Sportboothäfen, ersatzlos gestrichen. Die Genehmigungspflicht für Sportboothäfen wurde in die neue Vorschrift des § 96 überführt. Die alte Regelung enthielt im Wesentlichen eine Doppelung zu § 31 Bundeswasserstraßengesetz. Auch wenn dies nicht ausdrücklich geregelt war, konnte Prüfungsmaßstab für die Genehmigung von Häfen, die nicht planfeststellungsbedürftig waren, allein deren Vereinbarkeit mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Erhalt der Schiffbarkeit des Gewässers sein. Diese Aspekte prüften nach der alten Rechtslage sowohl Landesbehörden als auch der Bund. Allein bei Gewässern, die verkehrsrechtlich unter Landeshoheit stehen, also keine schiffbaren Bundeswasserstraßen sind, ist die Prüfung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands des Gewässers durch landesrechtlich bestimmte Behörden erforderlich. Die alte Vorschrift des § 95 Absatz 2 Nummer 3 enthielt inhaltlich ebenfalls alle Hafen- und Schifffahrtsbauwerke und darüberhinausgehend sonstige bauliche Anlagen, die die Schifffahrt beeinträchtigen können.

Die neue Ziffer 1 regelt inhaltlich alle Bauwerke an schiffbaren Gewässern, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Gewässer oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verursachen können. Sie umfasst inhaltlich die Regelung des alten § 95 Absatz 2 Nummer 3, aber auch entsprechende Hafenanlagen.

Durch die Beschränkung des Anwendungsbereiches der Regelung auf die Gewässer, für die das Land überhaupt verkehrsrechtliche Zuständigkeiten hat, wird vermieden, dass Hafenanlagen sowohl von Landes- als auch von Bundesbehörden im Hinblick auf die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und im Hinblick auf den erforderlichen Zustand des Gewässers für die Schiffbarkeit geprüft werden.

Durch die Nutzung derselben Begrifflichkeit aus § 31 Wasserstraßengesetz des Bundes wird klargestellt, dass Genehmigungsvoraussetzung für alle Anlagen allein Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Schiffbarkeit des Gewässers sind. Der Gleichklang der Regelungssystematik zur Regelung im Wasserstraßengesetz des Bundes erleichtert entsprechende

Genehmigungsverfahren für die Antragsteller sowohl im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen als auch im Hinblick auf den Anwendungsbereich.

Es wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich der Regelungen nicht auf die schiffbaren Bundeswasserstraßen bezieht, sondern nur auf die Gewässer nach § 92a LWG, die in der Regelungskompetenz der Länder im Hinblick auf verkehrsrechtliche Fragen liegen. In Bundeswasserstraßen werden verkehrsrechtliche Aspekte von baulichen Anlagen und auch Häfen oder Sportboothäfen von der Bundeswasserstraßenverwaltung mittels einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 Wasserstraßengesetz entschieden.

Weitere Anforderungen an Vorhaben aus anderen Rechtsbereichen sind natürlich einzuhalten. So ist das Bauplanungsrecht einzuhalten und zum Beispiel gegebenenfalls Erlaubnisse aus dem Umweltrecht einzuholen. Denkbar ist auch, dass zum Beispiel die Errichtung eines Sportboothafens im Außenbereich einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf und hierbei eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Naturschutzrecht durchgeführt werden muss.

Der alte Genehmigungstatbestand des § 95 Absatz 2 Nummer 2, nämlich die Genehmigung der Einrichtung und des Betriebes einer Fähre über ein Gewässer 1. Ordnung oder über die Elbe, entfällt ersatzlos. Diese Vorschrift dürfte europarechtswidrig sein und ist nur historisch als Überbleibsel der ehemaligen königlichen Fährregale zu verstehen.

Ziffer 2. entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen. Ergänzt wurde der letzte Halbsatz zur Entbürokratisierung. Dieser soll eine Doppelregelung für Bereiche von Häfen, die gleichzeitig Bestandteil der Bundeswasserstraße sind (sogenannte Stromhäfen) vermeiden. Soweit hier eine Genehmigung bereits vom Bund erteilt wurde, entfällt eine gleichlautende landesrechtliche Genehmigung, die den gleichen Prüfungsumfang hat.

Ziffer 3. wurde inhaltsgleich übernommen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt für den praktisch bedeutsamen und häufiger vorkommenden Anwendungsfall des Absatzes 1 Ziffer 1. das Genehmigungsverfahren. Zum einen wird hier festgestellt, dass die Genehmigung nach Ziffer 1. zu erteilen ist, falls durch

das Vorhaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Zustand der Wasserstraße nicht beeinträchtigt wird. Durch die Inbezugnahme des § 23 Absatz 2 Landeswassergesetz wird klargestellt, dass auch eine Genehmigungserteilung durch eine Genehmigungs-Fiktion möglich ist. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung der Behörden. In diesem Fall kann die Behörde nachträgliche Nebenbestimmungen erlassen, für die § 117 Abs. 6 Landesverwaltungsgesetz entsprechend gilt.

Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass eine Genehmigung nach Absatz 4 keine anderen etwaig erforderlichen Genehmigungen ersetzt.

Zu § 95a

Bisher wird ein Wechsel des Hafenbetreibers als eine wesentliche Änderung im Sinne von § 95 Absatz 2 Nummer 1 verstanden, weil § 96 Absatz 2 auch die Zuverlässigkeit des Betreibers des Hafens als Genehmigungsvoraussetzung nennt.

Absatz 1

Absatz 1 regelt nunmehr ausdrücklich, dass der Betrieb eines Hafens und der Wechsel des Hafenbetreibers einer Genehmigung bedürfen. Hintergrund hierfür ist eine Analogie zu anderen Erlaubnistatbeständen aus dem Gewerberecht, bei denen ein Gewerbetreibender auch persönlich zuverlässig für den Betrieb des Gewerbes sein muss.

Absatz 2

Absatz 1 gilt nicht ausnahmslos. Ausnahmen werden in Absatz 2 für kommunale Hafenbetreiber in öffentlicher oder privater Rechtsform gemacht, da hier die Vermutung einer hinreichenden Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und eines ausreichenden nautischen Sachverstandes besteht. Bei der Neuerrichtung eines Hafens prüft die Planfeststellungsbehörde inzident auch die Voraussetzungen nach Absatz 1. Daher benötigt der Errichter einer planfeststellungsbedürftigen Hafenanlage keine weitere Betreibergenehmigung. Bei Hafenanlagen fallen Eigentümer und Betreiber der Hafenanlagen allerdings häufig auseinander.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die für eine Betreibergenehmigung erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und begrenzt diese auf die dort genannten Voraussetzungen.

Zu § 96

§ 96 stellt die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Sportboothafens unter einen Genehmigungsvorbehalt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem alten § 95 Absatz 2 Nummer 1 für Sportboothäfen. Eine grundsätzliche verkehrsrechtliche Genehmigung für Sportboothäfen ist erforderlich, weil nur so zum Beispiel die Anforderungen der Sportboothafenverordnung abgeprüft werden können.

Zu § 96a

§ 96a enthält die Regelungen des ehemaligen § 96 Absatz 6.

Zu § 97

§ 97 stellt eine neue Vorschrift dar. Bisher gilt für die Entwidmung von planfeststellungsbedürftigen Infrastrukturen nur das allgemeine öffentliche Sachenrecht. Hiermit sollen die Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht an die Entwidmung von Verkehrsinfrastrukturen am Beispiel der Eisenbahn gestellt hat, erstmalig kodifiziert werden. Die Bedeutung der Häfen als für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Verkehrsinfrastrukturen rechtfertigt, dass zumindest planfestgestellte Häfen, aber auch der entsprechende Altbestand, der dieselbe Funktion hat, in ihrem Bestand ähnlich wie sonstige Verkehrsinfrastruktur durch die Widmung gesichert werden.

Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass in Analogie zum Straßenrecht die Widmung planfeststellungsbedürftiger oder, auf Wunsch des Vorhabenträgers, planfestgestellter Häfen durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 fingiert, dass – alte – Häfen, die nach neuem Recht bei ihrer Errichtung planfeststellungsbedürftig wären, als gewidmet gelten. Hierzu gibt es Stimmen in der Literatur, die behaupten, dass nicht planfestgestellte Häfen von Kommunen überplant werden können. Daher ist hier eine Regelung für die „Altfälle“ erforderlich.

Absatz 2 Satz 2 regelt den Umfang der Widmung in Altfällen.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt in Analogie zum Straßenrecht geringfügige Änderungen der Anlagen.

Absatz 3 Satz 2 stellt deklaratorisch klar, inwieweit gewidmete Häfen von Kommunen überplant werden dürfen.

Absatz 4

Häfen, die nicht planfestgestellt werden müssten, werden durch ihre Träger, zum Beispiel durch die Gemeinde über die Bauleitplanung, gewidmet.

Zu § 97a

§ 97a entspricht systematisch § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Satz 2 regelt den actus contrarius zur Widmung, die Entwidmung. Vorgesehen ist, ähnlich wie im Eisenbahnrecht, dass zunächst entsprechend § 93c Absatz 2 der Hafenebetreiber von der Betriebspflicht entbunden wird und dann nach dem Verfahren der Planfeststellung der Hafen entwidmet werden kann.

Zu § 97b

§ 97b regelt das Einziehungserfahren für nicht planfeststellungsbedürftige öffentliche Häfen und Sportboothäfen. Für private Häfen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, besteht hier kein Regelungsbedürfnis. Grundgedanke hierbei war das Verfahren in Friedrichskoog, welches vom Bundesverwaltungsgericht so anerkannt wurde.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass öffentliche Häfen und öffentliche Sportboothäfen eingezogen werden können. Mit der Einziehung endet auch die Betriebspflicht für

den Hafen. Absatz 1 Satz 2 enthält eine Übergangsregelung. Anders als bei planfeststellungsbedürftigen Häfen wird mit der Einziehung gleichzeitig die Betriebspflicht aufgehoben.

Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren der Einziehung. Das Verfahren gestaltet sich unterschiedlich, je nachdem ob es sich um einen Hafen oder einen Sportboothafen handelt.

Bei öffentlich-rechtlichen Trägern verfügt der jeweilige Träger des Hafens die Einziehung, allerdings mit Zustimmung der obersten Verkehrsbehörde. Bei privatrechtlich organisierten Trägern von öffentlichen Häfen entscheidet die oberste Verkehrsbehörde über die Einziehung. Weil die Einziehung von Häfen auch die kommunale Planungshoheit berührt, erfolgt die Einziehung nur im Benehmen der jeweils betroffenen Gemeinde. Träger ist der jeweilige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Hafenanlagen, nicht jedoch der aktuelle Hafenbetreiber.

Im Falle der Einziehung von Sportboothäfen wird entsprechend verfahren. Hier besteht der Unterschied, dass nicht die oberste Verkehrsbehörde, sondern die Verkehrsbehörde, d. h. der Kreis, über die Einziehung entscheidet. Im Falle öffentlich-rechtlicher Träger bedarf es der Zustimmung der Verkehrsbehörde. Im Falle privatrechtlicher Träger entscheidet die Verkehrsbehörde. Auch die Einziehung von Sportboothäfen erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Einziehung von Häfen oder Sportboothäfen.

Absatz 4

Absatz 4 regelt das öffentliche Beteiligungsverfahren, falls der Träger eines Hafens oder Sportboothafens einen Hafen einziehen will. Die Auslegung und die Begründung dienen dazu, festzustellen, ob der Hafen oder Sportboothafen tatsächlich keine Verkehrsbedeutung mehr hat, indem den Nutzern die Gelegenheit gegeben wird, Einwendungen gegen die Einziehung zu erheben.

Absatz 5

Absatz 5 regelt Form und Frist der Einwendungen und verpflichtet die Verkehrsbehörde zur Abwägung über den Antrag. Einwendungen können wie auch sonst üblich schriftlich oder zu Protokoll bei der jeweiligen Auslegungsbehörde erhoben werden. Bei kommunalen Trägern können dies der Bürgermeister/Bürgermeisterin, Amtsvorsteher/Amtsvorsteherin, Landrat/Landrätin, Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin sein. Bei privaten Trägern von Häfen oder Sportboothäfen ist dies die Verkehrsbehörde, also Landrat/Landrätin, Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin.

Absatz 6

Absatz 6 regelt die Bekanntmachung einer Einziehung.

Absatz 7

Absatz 7 befasst sich mit der Situation, in der in einem anderen förmlichen Verfahren eine Regelung über einen Hafen oder Sportboothafen mitentschieden wird und regelt, dass in diesem Falle das andere Verfahren maßgeblich ist und der Hafen mit Rechtskraft der Entscheidung als eingezogen gilt.

Absatz 8

Absatz 8 befasst sich mit der Frage geringfügiger Änderungen in Häfen oder Sportboothäfen. Die Regelung entspricht inhaltlich der Regelung in § 97 Absatz 3 Satz 1.

Zu § 98ff

Diese Vorschriften entsprechen in ihrem Grundgedanken dem bisherigen § 95 Absatz 4. Dieser lautet:

„(4) Seeverkehrsdienstleistungen im Verkehr mit Inseln und Halligen bedürfen einer Genehmigung der nach § 99 zuständigen Verkehrsbehörde (Genehmigungsbehörde), wenn dies zur Sicherstellung der ganzjährigen, angemessenen Versorgung der Inseln und Halligen erforderlich ist. Werden für einen gemeinwirtschaftlichen Linienverkehr Ausgleichszahlungen gefordert, kann die Genehmigungsbehörde verschiedene Linienverkehre durch Netzbildung zusammenfassen. Vor der Netzbildung sind die betroffenen Unternehmen und die

Gemeinden zu hören. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Schifffahrtsunternehmen die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.“

Diese Vorschrift hat den Zweck, sicherzustellen, dass ein ganzjähriger Verkehr zu den Inseln und Halligen eigenwirtschaftlich erbracht werden kann.

Bisher gab es keinen praktischen Anwendungsfall. Allerdings gab es Situationen, in denen eine Anwendung der alten Vorschrift bevorstand und den zuständigen Verkehrsbehörden, den Kreisen, unklar war, wie sie mit dieser sehr kurzen Vorschrift umgehen sollten. Die neuen, umfassenden Regelungen haben den Zweck, zum einen die Regelung handhabbar zu machen und zum anderen weiterhin den eigenwirtschaftlichen Verkehr zu erhalten.

Bisher steht es jedem frei, Verkehrsdienstleistungen in dieser Region anzubieten. Daher besteht das Risiko einer „Rosinenpickerei“, falls Verkehrsleistungen nur in den Sommermonaten angeboten werden. Bisher werden die verlustreicheren Wintermonate durch die ertragreicheren Sommermonate mit subventioniert. Allerdings muss auch sichergestellt werden, dass sich keine Oligopole bilden, die einen Wettbewerb ausschließen. Grundgedanke der Regelung ist, ein Verfahren zu entwickeln, das gleichzeitig neue Linienbetreiber davon abschreckt, Rosinenpickerei zu betreiben und alte Linienbetreiber nicht voreilig dazu bringt, unter dem Hinweis auf Rosinenpickerei lästige Konkurrenz abzuwehren.

Zu § 98

Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet neue Erbringer von See-Verkehrsleistungen im Verkehr mit Inseln und Halligen dazu, diese Absicht 9 Monate vor Betriebsbeginn anzuzeigen. Bei bestehenden Verkehren müssen lediglich Fahrplan- oder Fahrpreisänderungen der zuständigen Verkehrsbehörde angezeigt werden. Die Verkehrsbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen Reedereien von der Verpflichtung zur Meldung ganz oder teilweise befreien und/oder in Nebenbestimmungen festlegen, in welchen Fällen eine Meldung unterbleiben kann. Hierdurch soll für Standardfälle die Möglichkeit geschaffen, die Reedereien von bürokratischen Hemmnissen zu befreien.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Inhalte der Anzeige. Es ist darzulegen, welche Verkehre wann zu welchem Preis angeboten werden sollen. Gleichzeitig wird geregelt, dass die Erbringer verpflichtet sind, mindestens diese Leistungen zu erbringen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt Sanktionsmöglichkeiten und stellt klar, dass Rechtsbehelfe gegen eine Untersagungsverfügung keine aufschiebende Wirkung haben.

Absatz 4

Verpflichtet die Verkehrsbehörde, vor der Einleitung eines Verfahrens nach § 98a zunächst zu prüfen, ob der Antragsteller überhaupt zuverlässig und finanziell leistungsfähig ist. Dies soll rechtsmissbräuchliche Anträge verhindern, und dass das aufwändige Verfahren nach § 98a ff. durchgeführt wird, obwohl eine Verkehrsaufnahme unrealistisch ist.

Zu § 98a

Absatz 1

Die Verkehrsbehörde leitet bei neuen Verkehren ein Prüfungsverfahren ein und gibt den betroffenen Gemeinden und Reedereien die Gelegenheit zur Stellungnahme mit der Frist von zwei Monaten. Nur durch eine Anzeigepflicht, verbunden mit einer Prüfung durch die bisherigen Reedereien und die betroffenen Gemeinden, kann objektiv vor der Aufnahme neuer Verkehre geprüft werden, ob eine Gefährdung der Versorgungssicherheit ohne Ausgleichszahlungen vorliegt. Die Verkehrsbehörde kann auch bei neuen Verkehren von einer Anhörung und der Einleitung des nachfolgenden Verfahrens und der Einhaltung der Neunmonatsfrist absehen, falls sie der Auffassung ist, dass die Versorgungssicherheit ohne Ausgleichszahlungen nicht gefährdet ist. Hierdurch soll ein Automatismus vermieden werden, der den Wettbewerb unnötigerweise einschränkt.

Absatz 2

Gleichzeitig wird es in das Ermessen der Verkehrsbehörde gestellt, bei Änderungen von Fahrplänen oder Fahrpreisen ein Verfahren entsprechend Absatz 1 einzuleiten, falls sie der Auffassung ist, dass die Versorgungssicherheit ohne Ausgleichszahlungen gefährdet sein könnte.

Zu § 98b

Wird ein Anhörungsverfahren durchgeführt, hat die Verkehrsbehörde die Möglichkeit, entweder Ausgleichszahlungen zu leisten oder eine Netzbildung vorzunehmen.

Zu § 98c**Absatz 1**

Die Verkehrsbehörde veröffentlicht die Absicht einer Netzbildung nach dem vorgenannten Absatz.

Absatz 2

Damit wird die Erbringung von See-Verkehrsleistungen auf dem bekannt gemachten Netz genehmigungsbedürftig.

Weil die Äußerungen der vorhandenen Reedereien dazu führen können, dass auch sie sich einem Wettbewerb stellen müssen (den sie am Ende verlieren können), ist zu erwarten, dass die vorhandenen Reedereien nur dann ernsthafte Bedenken äußern, falls sie wirklich in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würden.

Zu § 98d

§ 98d regelt das Verfahren zur Vergabe des Netzes.

Die Verkehrsbehörde muss danach die Erbringung von Verkehrsleistungen ausschreiben und erteilt diese einem oder mehreren Unternehmen für eine maximale Laufzeit von 6 Jahren.

Zu § 98e

§ 98e regelt die Mindestinhalte der Genehmigung.

Zu § 98f

§ 98f regelt den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 98c Absatz 2 und der Entscheidung der Verkehrsbehörde nach § 98d: Nur in diesem Zeitraum gelten die vorhandenen Verkehre noch als genehmigt.

Zu § 98 g

§ 98g regelt den Umstieg vom alten auf das neue Regelungssystem. Es wird klargestellt, dass die bisherigen Erbringer von Seeverkehrsleistungen keine Anzeige nach § 98 Absatz 1 Satz 1 abgeben müssen, sondern lediglich spätere Änderungen nach § 98 Absatz 1 Satz 2 (Fahrplan und Preise) anzeigen müssen. Als Stichtag wurde der Tag gewählt, an dem der Gesetzentwurf durch die Verbändebeteiligung öffentlich bekannt geworden ist. Der Versand erfolgte am 24.7.2024, mit Zugang konnte am 26.7.2024 gerechnet werden.

Zu den §§ 99ff

Bisher sind sämtliche Verordnungsermächtigungen in verschiedenen Vorschriften des verkehrsrechtlichen Teiles verstreut. Nunmehr werden alle Ermächtigungsgrundlagen zentral an einer Stelle gebündelt.

Zu § 99

§ 99 entspricht weitestgehend der alten Regelung in § 93. Änderungen enthält Absatz 1.

Neu ist, dass nach Absatz 1 Ziffer 1 das Verkehrsministerium ermächtigt wird, nicht nur auf den schiffbaren Gewässern, die der Landeshoheit unterliegen, sondern auch auf den nicht schiffbaren Gewässern unter Landeshoheit die Verkehrsregeln festzulegen.

In Absatz 1 Ziffer 2 wird das Verkehrsministerium ermächtigt, Verkehrsregeln für Häfen, Sportboothäfen und sonstige Anlegestellen festzulegen. Dabei wird klargestellt, dass diese Ermächtigung sich auf alle Häfen, auch die nicht-öffentlichen, bezieht. Dies entspricht der bisherigen Praxis unter der alten Rechtslage. Der nur unter UVPG-Gesichtspunkten erforderliche Begriff des Landungssteges wird entfernt.

In Absatz 1 Ziffer 3 wird ausdrücklich geregelt, dass das Verkehrsministerium auch Regelungen über die Umsetzung von Meldeverpflichtungen treffen kann. Dies betrifft zum Beispiel die Regelungen über das National Single Window oder über das zukünftige European Maritime Single Window.

Der letzte Satz in § 93 Absatz 1 a.F. kann entfallen. Er hatte nur unter der alten Rechtslage, nach der das Verkehrsministerium nur Verkehrsregeln für den Bereich der schiffbaren Gewässer festlegen konnte, Relevanz.

Zu § 99a

Die Vorschriften entspricht der Vorgängervorschrift in § 97.

Zu § 99b

Die Vorschrift entspricht der alten Regelung des § 96 Absatz 5 Satz 2.

Zu 99c

Die Vorschrift entspricht dem alten § 98.

Zu § 100

In Absatz 1 Ziffer 1 wurden die sonstigen Bundeswasserstraßen mit aufgenommen. Hierbei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Die weiteren Vorschriften der bestehenden Regelung treffen auch Regelungen für die sonstigen Bundeswasserstraßen. Sonstige Bundeswasserstraßen sind der Teil Wasserstraßen, die zivilrechtlich dem Bund gehören, aber von ihm als nicht schiffbar angesehen werden.

In Absatz 1 Ziffer 2 wurde der Begriff des Landungssteiges gestrichen.

Absatz 1 Ziffer 3 regelt, dass das Verkehrsministerium grundsätzlich nicht für die in § 95 genannten Tatbestände zuständig ist.

Ansonsten ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 100a

Absatz 1 Nummer 2 wurde an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 1 Nummer 3 wurde an die neuen Nummerierungen angepasst.

Ansonsten ist die Vorschrift unverändert.

Zu Nummer 35 (§ 101):

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) nimmt vereinzelt auch Aufgaben als untere Wasserbehörde wahr (s. § 4 Abs. 3 WaKüVO). Die bisherige Ermächtigung in § 101 Abs. 2 für die Übertragung von Aufgaben auf

den LKN als untere Wasserbehörde ist aber nicht hinreichend eindeutig und wird mit der Aufnahme eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 präzisiert.

Es gibt v.a. im Bundesrecht vereinzelt wasserrechtliche Regelungen in Fachgesetzen jenseits von WHG und LWG. Durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird die Ermächtigung daher dahingehend erweitert, in der WaKüVO zu bestimmen, welche Wasserbehörde für den Vollzug solcher wasserwirtschaftlichen Aufgaben außerhalb des WHG, des LWG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig ist (z.B. UVPG oder WaStrG).

Zu Nummer 36 (§ 107):

§ 107 wurde redaktionell überarbeitet, um die Vorschrift zu straffen und die dort geregelten insgesamt vier Rechtsbereiche „Aufsicht“ und „Gefahrenabwehr“ jeweils für Wasserbehörden und für Küstenschutzbehörden trennschärfer abzubilden. Eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch nicht. So bleibt es dabei, dass die Wasser- bzw. Küstenschutzbehörden für die vorsorgende Gefahrenabwehr im Falle von (Küsten-)Hochwasser zuständig sind. Die Bekämpfung von akuten Hochwasserereignissen selbst verbleibt im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehrtätigkeit als Selbstverwaltungsaufgabe bei den zuständigen Stellen vor Ort.

Absatz 1 regelt die Gewässeraufsicht der Wasserbehörden.

Absatz 2 regelt die Gefahrenabwehr durch die Wasserbehörden.

Absatz 3 regelt für die Küstenschutzbehörden sowohl die Aufsicht als auch die Gefahrenabwehr. In Bezug auf die Küstenschutzbehörden erfolgt nicht die Aufteilung auf zwei Absätze wie für die Wasserbehörden, weil die in Bezug zu nehmenden Regelungen der §§ 100, 101 WHG (Satz 3) ebenfalls beide Rechtsbereiche vermengen, so dass eine landesrechtliche Aufteilung unübersichtlich würde....

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 37 (§ 110):

Durch die Änderung des § 62 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) gibt es seit dem 1.9.2020 keine grundsätzliche Befristungsregelung für Verordnungen mehr (zuvor: Befristung von Landesverordnungen möglichst bis 5 Jahre). § 110 Absatz 2 Satz 2 sah bislang eine Ermächtigung zur Abweichung von der o.g. Befristungsregelung vor. Diese ist durch die LVwG-Regelung entbehrlich geworden und daher zu streichen.

Zu Nummer 38 (§ 111):

Absatz 1

Die Änderungen in Nummern 4, 7 und 15 sind redaktioneller Art.

zu Nummer 15a (neu):

Die Einführung eines Bußgeldtatbestandes ist erforderlich, damit eine mangelhafte Unterhaltung sanktioniert werden kann. Bisher besteht ausschließlich die Möglichkeit, im Rahmen des Verwaltungszwangs für die Zukunft und ggf. im Rahmen einer Ersatzvornahme auf einen ordnungsgemäßen Zustand hinzuwirken. Insbesondere in Fällen einer Verweigerung des Trägers der Unterhaltungslast wäre eine regelmäßige Ersatzvornahme mit anschließender Übertragung der Kosten allein nicht zielführend. Zudem erfolgt so ein Gleichlauf mit dem OWi-Tatbestand bei der Gewässerunterhaltung.

Nummer 16 wird angepasst an die in § 70 erfolgte teilweise Ersetzung der Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht und redaktionell präzisiert. Bei der in § 70 Abs. 1 Satz 5 vorgesehenen Anzeige handelt es um eine Tatbestandsvoraussetzung für eine Ausnahme vom Deichbenutzungsverbot aus § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2. Wird die Anzeige unterlassen, so kommt die Ausnahme nicht zum Tragen und es bleibt bei dem Verbot, das somit nach § 111 Abs. 1 Nr. 16 bußgeldbewehrt ist.

Nr. 25 wird an die geänderte Nummerierung angepasst.

In Nr. 26 werden die geänderte Nummerierung und Systematik umgesetzt und die Nichtbeachtung der neuen Regelungen der § 94 i und l bußgeldbewehrt.

In Nr. 27 (neu) wird die geänderte Nummerierung und Unterscheidung zwischen § 94 und § 95 übernommen.

Nr. 28 (neu) macht die Aufnahme des Hafetriebes ohne Genehmigung bußgeldbewehrt.

Nr. 29 (neu) stellt die Nichtbeachtung der Konzessionsvorschriften unter den Bußgeldvorbehalt.

Absatz 2

In Nr. 2 werden die geänderten Nummerierungen umgesetzt und gleichzeitig klar gestellt, dass die aufgrund der bisherigen Ermächtigungsgrundlagen weiterhin bußgeldbewehrt sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeswasserverbandsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2c):

Im neuen § 2c wird den Verbänden ermöglicht, dass die Gremien der Verbände per Videokonferenz tagen können, soweit die Verbände dies in ihrer Satzung ermöglichen. Die Möglichkeit, Sitzungen per Videokonferenz durchzuführen, ist zeitgemäß. Außerdem sichert sie die Handlungsfähigkeit der Organe, wenn aus äußeren Gründen Präsenzsitzungen nicht möglich sein sollten (z.B. im Falle einer Pandemie). Dabei müssen die Verbände berücksichtigen, dass bestimmte Verfahren wie z.B. geheime Abstimmungen ohne entsprechende Tools nicht möglich sind. Dies kann dazu führen, dass entsprechende Abstimmungen in Präsenzsitzungen nachgeholt werden müssten.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Auch der (erstmalige) Neubau von Verbandsanlagen kann nötig sein. Auch für derartige Fälle sind entsprechende Rücklagen aufzubauen, um eine Finanzierung sicherstellen zu können. Dies wird nunmehr ausdrücklich klargestellt. Damit dürfen und sollen die Verbände umfassend eine Art „Investitionsrücklage“ für die künftig erwartbaren Investitionen aufbauen, unabhängig davon, ob es sich um Reparaturen, Ersatzbauten, Neubauten etc. handelt.

Zu Nummer 3 (§ 22):

Der Verweis auf die Bekanntmachungsverordnung in § 22 Absatz 3 wird redaktionell angepasst. Zudem wird eine dynamische Verweisung auf die Bekanntmachungsverordnung eingefügt. Durch den dynamischen Verweis auf die Bekanntmachungsverordnung ist es notwendig, in Analogie zu § 6a der Bekanntmachungsverordnung eine Übergangsvorschrift aufzunehmen, da die aktuelle Bekanntmachungsverordnung eine Anpassung der Satzungen erfordert. Durch die Regelung im neuen Satz 3 soll sichergestellt werden, dass für eine Übergangszeit auch noch Internetveröffentlichungen nach der alten Bekanntmachungsverordnung zulässig bleiben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wasserabgabengesetzes)Zu Nummer 1 (§ 1):

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 wird freigelegtes Grundwasser abgaberechtlich oberirdischen Gewässern gleichgestellt. Wasserentnahmen im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Bodenschätzen aus freigelegtem Grundwasser oder oberirdischen Gewässern sind künftig einheitlich mit dem Abgabesatz für Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zu sonstigen Zwecken zu veranlassen (Nr. II. 2. der Anlage). Für Wasserentnahmen aus dem Grundwasser (Brunnen o.ä.) ist weiterhin der Abgabesatz nach Nr. I. 4. der Anlage zugrunde zu legen, wenn das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird.

Die abgaberechtliche Gleichstellung dient der Erleichterung des Gesetzesvollzugs und der Entlastung der Festsetzungsbehörden hinsichtlich der Abgrenzung, ob es sich (noch) um freigelegtes Grundwasser oder (schon) um ein oberirdisches Gewässer handelt. Die Auswirkungen auf das Abgabeaufkommen sind vernachlässigbar.

In Absatz 2 Nr. 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3):

Mit dem neu angefügten Absatz 3 wird eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung eingeführt, um zukünftig sowohl die sog. Bagatellgrenze (§ 1 Absatz 3) als auch die Abgabensätze (§ 2 Absatz 2) ohne zeitlich aufwändiges Gesetzgebungsverfahren an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise anpassen zu können. Die Anpassung erfolgt in Anlehnung an den Verbraucherpreisgesamtindex, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Die Änderung soll nur erfolgen, wenn die Preissteigerung seit der letzten Anpassung mindestens zehn Prozent beträgt. Es sind alle Abgabensätze gleichermaßen anzupassen. Die Landesregierung ist nicht befugt, einzelne Abgabensätze von der Anpassung auszunehmen oder neue Abgabensätze einzufügen; Änderungen dieser Art bleiben dem Gesetzgeber vorbehalten.

Zu Nummer 3 (§ 5):

In Absatz 2 wird mit dem neu angefügten Satz vorgegeben, dass Abgabepflichtige, die für mehrere Wasserentnahmen abgabepflichtig sind, nur noch einen Abgabenbescheid für alle Wasserentnahmen innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Festsetzungsbehörde erhalten sollen. Die Erzeugung der Abgabenbescheide durch die Kreise erfolgt mit einem IT-Fachverfahren und entsprechenden Bescheidvorlagen. Beides wird vom Land gepflegt und den Kreisen zur Verfügung gestellt. Die Dateneingabe durch die Kreise erfolgt bisher uneinheitlich und führt zu höherem Programmierungs- und Pflegeaufwand auf Seiten des Landes. Programmseitig bereits vorhandene Möglichkeiten zur Zusammenfassung der Festsetzungen für einen Abgabepflichtigen werden nicht vollen allen Kreisen verwendet.

Die Regelung zielt u.a. darauf ab, landesweit einheitliche Standards bei der Datenpflege zu etablieren. Diese sind Voraussetzung sowohl für die programmgesteuerte Zusammenfassung bei der Bescheiderstellung als auch für die Realisierung von Online-Diensten, die weitgehend medienbruchfrei an die Fachverfahren der Verwaltung angebunden werden sollen. Dafür sind Anpassungen des Fachverfahrens und der Bescheidvorlagen erforderlich. Es ist beabsichtigt, die Kreise bei diesen Anpassungen zu beteiligen. So kann auch sichergestellt werden,

dass die Belange der Abgabepflichtigen ebenfalls berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der Lesbarkeit und der weiteren Verwendung der Abgabenbescheide.

Durch eine Verringerung der Anzahl der Bescheide wird zudem eine Verringerung des Verwaltungsaufwands insbesondere im Bereich der Erhebung der Abgabe erreicht.

Bis das Fachverfahren entsprechend angepasst ist, wird die bisherige Praxis der Festsetzungsbehörden akzeptiert.

Durch den neuen Absatz 3 wird sichergestellt, dass die wirksame Bekanntgabe der Abgabenbescheide nicht in das Belieben der Abgabepflichtigen gestellt wird, sondern die Bereitstellung des Bescheids zum Abruf und eine Benachrichtigung des Abgabepflichtigen hierüber ausreichend ist (vgl. dagegen § 110 Absatz 2a LVwG, wonach für die Wirksamkeit der Abruf des Bescheides durch den Empfänger erforderlich ist).

Zu Nummer 4 (§ 10 Absatz 3):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 13):

Bei der Streichung handelt es sich um eine rechtliche Bereinigung. Die bisherigen Übergangsvorschriften sind durch Zeitablauf entbehrlich.

Zu Nummer 6 (Anlage zu § 2 Absatz 2):

Die Wasserabgabe ist als ökonomisch wirkendes Instrument zur Ergänzung des ordnungsrechtlichen Instrumentariums des Wasserrechts erforderlich, um den Schutz der Ressource „Wasser“ als Allgemeingut möglichst weitgehend sicher zu stellen. Zur Aufrechterhaltung des Lenkungszwecks der Abgabe, aus Gründen der angemessenen Kostendeckung der Wasserdienstleistungen und letztlich auch der Einnahmenerzielung ist eine moderate Anpassung der Abgabensätze in Anlehnung

an die ökonomische Entwicklung erforderlich. Dies gilt angesichts des zunehmenden Nutzungsdrucks auf die Ressource Wasser und der zunehmenden trockenen Witterung in besonderem Maße. Die letzte Anpassung der Abgabensätze erfolgte im Rahmen der Zusammenführung der Vorgängerregelungen Grundwasserabgabengesetz und Oberflächenwasserabgabengesetz zum einheitlichen Wasserabgabengesetz ab 01.01.2014. Seitdem ist z.B. der Verbrauchergesamtpreisindex (Statistisches Bundesamt, Tabelle 61111) um rd. 24 % gestiegen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum damaligen Gesetzentwurf in der Drucksache 18/1286 verwiesen (dort insbesondere Begründungen A. Allgemeines, Zu § 2 Abs. 2 und Zur Anlage zu § 2 Abs. 2).

Der Wasserentnahmezweck Nr. I. 3. wurde sprachlich präzisiert. Die Privilegierung richtet sich an die nunmehr aufgenommenen Praktiken v.a. der Lebensmittelerzeugung. Die bisherige Formulierung umfasste entgegen der eigentlichen Intention aber z.B. auch die Beregnung von Brecheranlagen zur Staubbindung. Diese Privilegierung ist auch nicht erforderlich, weil gerade für diese spezifischen Zwecke auch z.B. gesammeltes Niederschlagswasser in Frage kommt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Redaktionelle Änderung, da § 5 sich lediglich auf den Absatz 3 des § 4 AbwAG bezieht.

Zu Nummer 4 (§ 6):

Die Streichung dient dem Abbau von Digitalisierungshemmnissen.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Bisher waren für die Niederschlagswasserabgabe und die Kleininleiterabgabe jährlich Erklärungen abzugeben. Dies galt auch für die Fälle, in denen davon auszugehen war, dass die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit dauerhaft oder zumindest für einen längeren Zeitraum erfüllt sein werden. Die Festsetzungsbehörden erhalten hier nun die Möglichkeit, in diesen Fällen befristet von der Erklärungspflicht zu befreien. Die Regelung entlastet sowohl die Festsetzungsbehörden als auch die Abgabepflichtigen und stellt daher einen Beitrag zum Bürokratieabbau dar.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 dient dem Abbau von Digitalisierungshemmnissen. Mit dem neu angefügten Satz 2 wird vorgegeben, dass Abgabepflichtige, die für mehrere Niederschlagswasser- oder Kleininleitungen abgabepflichtig sind, nur noch einen Abgabenbescheid für alle Einleitungen einer Abgabenart (Niederschlagswasser- oder Kleininleiterabgabe) innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Festsetzungsbehörde erhalten sollen. Die Erzeugung der Abgabenbescheide durch die Kreise erfolgt mit einem IT-Fachverfahren und entsprechenden Bescheidvorlagen. Beides wird vom Land gepflegt und den Kreisen zur Verfügung gestellt. Die Dateneingabe durch die Kreise erfolgt bisher uneinheitlich und führt zu höherem Programmierungs- und Pflegeaufwand auf Seiten des Landes. Programmseitig bereits vorhandene

Möglichkeiten zur Zusammenfassung der Festsetzungen für einen Abgabepflichtigen werden nicht vollen allen Kreisen verwendet.

Die Regelung zielt u.a. darauf ab, landesweit einheitliche Standards bei der Datenpflege zu etablieren. Diese sind Voraussetzung sowohl für die programmgesteuerte Zusammenfassung bei der Bescheiderstellung als auch für die Realisierung von Online-Diensten, die weitgehend medienbruchfrei an die Fachverfahren der Verwaltung angebunden werden sollen. Dafür sind Anpassungen des Fachverfahrens und der Bescheidvorlagen erforderlich. Es ist beabsichtigt, die Kreise bei diesen Anpassungen zu beteiligen. So kann auch sichergestellt werden, dass die Belange der Abgabepflichtigen ebenfalls berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der Lesbarkeit und der weiteren Verwendung der Abgabenbescheide.

Durch eine Verringerung der Anzahl der Bescheide wird zudem eine Verringerung des Verwaltungsaufwands insbesondere im Bereich der Erhebung der Abgabe erreicht.

Bis das Fachverfahren entsprechend angepasst ist, wird die bisherige Praxis der Festsetzungsbehörden akzeptiert.

Durch den neuen Absatz 2 wird sichergestellt, dass die wirksame Bekanntgabe der Abgabenbescheide nicht in das Belieben der Abgabepflichtigen gestellt wird, sondern die Bereitstellung des Bescheids zum Abruf und eine Benachrichtigung des Abgabepflichtigen hierüber ausreichend ist (vgl. dagegen § 110 Absatz 2a LVwG, wonach für die Wirksamkeit der Abruf des Bescheides durch den Empfänger erforderlich ist).

Zu Nummer 7 (§ 11a):

Abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO wird hier bestimmt, dass es auch bei Verwaltungsakten der obersten Landesbehörde eines Vorverfahrens bedarf. Dies ermöglicht in allen Fällen eine behördliche Nachprüfung, erspart Prozesskosten und dient der Entlastung der Gerichte. Anders als in anderen Bereichen wird jährlich eine hohe Zahl von Abgabenbescheiden erlassen, so dass angesichts der hohen Fallzahl vor Anrufung eines Gerichts in jedem Fall eine Überprüfung des Bescheids durch die Behörde erfolgen soll.

Zu Nummer 8 (§ 13 Absatz 1):

Die Zuständigkeit für die Ordnungswidrigkeiten ist aus rechtssystematischen Gründen im Fachgesetz zu regeln. Die übergangsweise in der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Regelungen werden aufgehoben (vgl. Art. 9).

Zu Artikel 5 (Änderung der Landesbauordnung)

Die Ostseesturmflut im Oktober 2023 sowie bereits vorangehende Sturmflutereignisse zeigen auf, dass an der Küste, insbesondere an Steilufern, aufgrund regelmäßiger Uferabbrüche zunehmend eine Gefahr für bestehende, dicht an der Küste errichtete bauliche Anlagen besteht, für die im Gefahrenfall keine Zugriffsmöglichkeit der Bauaufsichtsbehörden aufgrund Bestandsschutz besteht. Mit dem neuen § 58a Absatz 1 Satz 2 erhalten die Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit, bei Gefahren für Leib und Leben die Nutzung der baulichen Anlage zu untersagen. Die Anordnung setzt das Einvernehmen mit der zuständigen Küstenschutzbehörde voraus.

Zu Artikel 6 (Änderung der Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung)

Die Streichung der § 1 Nr. 4 ist eine Folgeänderung, weil diese Bestimmung nunmehr ausdrücklich im LWG erfolgt.

Die neue Nummer 5 in § 2 Satz 2 bestimmt die obere Wasserbehörde zur zuständigen Stelle für die Datenhaltung und Berichtspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nach § 19 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) des Bundes.

Die Rohrfernleitungsverordnung gilt nach § 2 Abs. 1 für Rohrfernleitungen, in denen die dort genannten wassergefährdenden Stoffe befördert werden. Sie ist insofern nicht auf Vorhaben nach 19.8 (Wasserfernleitung) und 19.9 (künstlicher Wasserspeicher) der Anlage 1 des UVPG anwendbar. Im Übrigen enthält § 3 redaktionelle Korrekturen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz)

Die Änderungen in § 2 der Verordnung sind Ergebnis einer Neuberechnung bzw. Überprüfung von Sturmflutszenarien im Elbebereich. Als Folge ist das Küstengebiet neu begrenzt und in einer Gemeinsamen Erklärung im Jahr 2023 durch die Unterelbeanliegerländer Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein protokolliert worden. Die Zuständigkeit des LKN als untere Küstenschutzbehörde erstreckt sich damit künftig bis zum Elbe-Kilometer 573.

Zu Artikel 8 (Änderung der Selbstüberwachungsverordnung)

Die Änderung der Tabelle (Anlage zu § 1 Absatz 1) ist eine redaktionelle Korrektur. Der eingefügte § 2 Absatz 5 entspricht nahezu wortgleich § 2 Absatz 5 SüVO a.F. Die eingefügten Sätze 2 und 3 in § 6 entsprechen fast wortgleich § 6 Sätze 2 und 3 SüVO a.F. Die Regelung für Erleichterungen für EMAS-Standorte und Gleichbehandlung des Technische Sicherheitsmanagements (TSM) nach den Anforderungen des Merkblattes DWA-M 100, welches das bei einigen kommunalen Kläranlagen als vorhandenes Zertifizierungssystem vorhanden ist, war mit der aktuellen SüVO gestrichen worden, weil keine entsprechende Regelungsermächtigung im LWG mehr vorhanden war. Mit § 17 LWG (s. Artikel 1 Nummer 4) wird unter Bezugnahme auf die dortige Erweiterung der Ermächtigung auf § 24 WHG, welcher die Möglichkeit von Erleichterungen für EMAS-Standorte vorsieht, eine entsprechende Ermächtigung wieder in das Gesetz aufgenommen und die SüVO entsprechend wieder angepasst.

Zu Artikel 9 (Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1:

Für das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde wird die neue Gliederungsziffer 1.5.5.1. eingefügt. Denn bisher hatte das LfU im Gewässerschutz keine Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. nachfolgende Nummer 2).

Zu Nummer 2:

Die Zuständigkeitsregelung wird nun in § 13 Absatz 1 Satz 2 AG-AbwAG getroffen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Artikel 10 enthält die Inkrafttretens-Regelung.